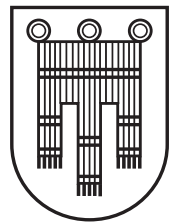


MONTFORT

Vierteljahresschrift
für Geschichte
und Gegenwart
Vorarlbergs



59. Jahrgang
2007 Heft 1

Für die gewährte Unterstützung dankt der Verlag den Förderern:
Vorarlberger Landesregierung
Vorarlberger Kraftwerke AG
Vorarlberger Illwerke AG

Herausgeber und Verleger: Vorarlberger Verlagsanstalt GmbH, Dornbirn
Schriftleitung: Karl Heinz Burmeister, Bregenz und Alois Niederstätter, Bregenz
Offenlegung: Landeskundliche Darlegung aller Belange Vorarlbergs in Vergangenheit und Gegenwart
Hersteller und Verwaltung:
Vorarlberger Verlagsanstalt GmbH, A-6850 Dornbirn, Schwefel 81, Telefon 05572/24697-0,
Fax: 05572/24697-78, Internet: www.vva.at, E-Mail: office@vva.at
Bezugspreise: Jahresabonnement (4 Hefte inkl. Zustellung), Inland € 34,00, Ausland € 54,00. Einzelheft € 14,00.
Doppelheft € 28,00 (Schüler und Studenten 15-% ermäßigt).
Einzahlungen: Konto-Nr. 0000-044172 bei der Dornbirner Sparkasse Dornbirn, BLZ 20602
Abonnement-Abbestellungen für das folgende Jahr sind spätestens bis 31. Oktober
dem Verlag schriftlich bekanntzugeben.
Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet.
Es wird gebeten, Besprechungsexemplare von Büchern und Zeitschriften an die
obige Anschrift der Verwaltung zu senden.
Die in der „Montfort“ erscheinenden Aufsätze werden in „Historical Abstracts“,
American Bibliographical Center, Santa Barbara, Kalifornien, USA, angezeigt.

ISBN 978-3-85430-335-0

Inhalt

Sigurd Paul Scheichl	Eugen Thurnher – 18. Juli 1920 bis 30. Januar 2007	7
Guntram A. Plangg	Die Flurnamen von Bludenz in der Forschung	11
Karl Heinz Burmeister	Dr. theol. Kaspar Nell aus Hard (ca. 1490–1533), Prior des Prämonstratenserklosters Weißenau.	25
Karl Heinz Burmeister	Schuldenverzeichnis der Hohenemser Juden von 1649	44
Manfred Tschaikner	Das Hofsteiger „Hexengetümmel“ und die letzten Hexenprozesse in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg 1657	62
	Schrifttum	92
	Daniela Gräf, Boat Mills in Europe from Early Medieval to Modern Times, translated by Michael Harverson and Leo van der Drift.	
	Hauser, Frederik Karl, Klöster am Bodensee – Reise durch eine Kulturlandschaft. Brigitte Truschnegg unter Mitarbeit von Ernst Zech. Lorüns. Dorfgeschichte in Schrift und Erzählung.	
	Schaffenrath, Florian: Die Briefe des Priors Benedikt Stephani aus Stams.	
	Peter Strasser, Andreas Rudigier. Montafon. 1906 – 2006. Eine Zeitreise in Bildern.	

Die Verfasser und ihre Anschriften:

em. Univ.-Prof. em. DDr. Karl Heinz Burmeister, Am Stäuben 18, D-88131 Enzisweiler/Post Lindau – Univ.-Doz.
Dr. Peter Bußjäger, Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, A-6020 Innsbruck – em. o. Univ.-Prof.
Dr. Guntram A. Plangg, Universität Innsbruck, Institut für Romanistik, Innrain 52, A-6020 Innsbruck – Univ.-Prof.
Dr. Sigurd Paul Scheichl, Universität Innsbruck, Institut für Germanistik, Christoph-Probst-Platz, A-6020 Innsbruck
– Mag. Dr. Helmut Tiefenthaler, Kummengeweg 8a, A-6900 Bregenz – Mag. Dr. Manfred Tschaikner, Vorarlberger
Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6901 Bregenz.

Das Hofsteiger „Hexengetümmel“ und die letzten Hexenprozesse in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg 1657

VON MANFRED TSCHAIKNER

Im Sommer 1651 wurden in der Herrschaft Feldkirch etliche Hexenprozesse geführt, die zum letzten Mal in den österreichischen Territorien vor dem Arlberg mit Hinrichtungen endeten. Wohl nicht zuletzt deshalb, weil sie für den zuständigen Hubmeister mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen waren, kam es in der Folge zu keinen solchen Gerichtsverfahren mehr, obwohl entsprechende Bestrebungen und Ansätze noch bis in die Sechzigerjahre des 17. Jahrhunderts dokumentiert sind.¹ In der Herrschaft Bregenz fand 1651 nur ein einziger Hexenprozess statt, in dessen Verlauf die 70-jährige Angeklagte Barbara Kohlhauptin an den Folgen der Folterungen verstarb.²

Wenige Jahre später mündete das dringende Verfolgungsbedürfnis vieler Untertanen im Gericht Hofsteig noch einmal in Hexenprozessen, den letzten, die in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg geführt wurden.³ Ihr Ende jährt sich heuer zum 350. Mal. Im Folgenden werden Vorgeschichte, Verlauf und Nachwirkungen des so genannten Hofsteiger „Hexengetümmels“ einschließlich der dadurch bewirkten Gerichtsverfahren anhand des erhaltenen Quellenmaterials nachgezeichnet.⁴

Erste Anzeichen: Nächtliches Getümmel und Hagelmacher in Lauterach

Erste Einblicke in die Häufung von Hexereibezichtigungen in den Fünfzigerjahren des 17. Jahrhunderts gewährt uns ein Injurienprozess vom 2. Oktober 1654. Stefan Vonach und Kaspar Dietrich, beide aus Lauterach, verklagten damals Martin Dietrich, Michaels Sohn, vor der Bregenzer Obrigkeit, weil dieser sie als Hexenmeister bezichtigt und für den *neulichen hagl* verantwortlich gemacht habe. Der Beklagte warf Stefan Vonach daraufhin vor, er habe *vor jahren in ainer khrankhhait selbsten bekhent, er seie ain hexenmaister*. Außerdem sei er während des letzten Hagelwetters *aufm veldt geloffen, den hueth habe er under dem arm getragen*. Trotzdem habe er, Dietrich, ihn nicht als Hexenmeister bezeichnet. Das Bregenzer Amt forderte vom Beklagten Beweise, dass *bei der nacht ain solhes getimmel khommen, wie er vorgesagt*. Außerdem sollte der örtliche Pfarrer ersucht werden, in Wochenfrist

vor dem Amt zu erscheinen und Bericht zu erstatten.

Am 9. Oktober wollte Martin Dietrich den Beweis antreten, dass *umb 12 uhren in der nacht ain grosses getimbl gehört worden sei*. Der Zeuge Jakob Reiner erklärte dazu unter Eid, Dietrich sei einmal zu ihm gekommen und habe gesagt, *dem von Ach habe er daß weihwasser gegeben und vergangne nacht umb 12 uhren seie ain grosses getimbl im haus gwesen, ob er nichts gehört*. Darauf habe Reiner geantwortet, *habe es wol vernomben, wisse aber nit, was es gwesen, auch von dem von Ach selbsten nichts gehört*. Allerdings habe ihn dieser fünf Jahre zuvor *einmaln am morgen gerueffen, solle khommen, sein khindt wolle sterben*. Da sei es aber schon zu spät gewesen. Stefan Vonach habe ihm dann erzählt, wie es zugegangen sei, *namblich er und sein weib seien von der arbaith muedt gwesen und verschlafen, daß weib aber solhes khindt gesaugt, als sy am morgens erwachet, habe sy daß khindt todter zuem fuessat gefunden*. Daraufhin er zeug ihm *gerathen, walfarthen zuegehen, zuebeichten und die auferlegte buess fleissig zuverrichten*.

Da Martin Dietrich bei der Eröffnung des Gerichtsverfahrens am 2. Oktober auch die Bezeichnung Kaspar Dietrichs abgestritten hatte, war diesbezüglich ebenfalls eine Zeugeneinvernahme angeordnet worden, die noch am selben Tag stattfand. Ammann Hans Sommer sagte dabei aus, er könne sich nicht erinnern, dass Martin Dietrich im Zusammenhang mit dem letzten Hagel den Namen Kaspars genannt hätte. Martin habe sich nur darüber empört, dass es damals Leute gab, welche die Hüte auf dem Heimweg vom Feld noch in den Händen tragen konnten, *und wan sein weib nit gwesen, hette er ainem mit der segin den khopf abgehauen*. Martin Boss aus Lauterach gab zu Protokoll, er habe davon überhaupt nichts gehört. Georg Lutz hingegen bezeugte, Martin Dietrich habe Kaspar Dietrich sehr wohl bezichtigt, den Hagel gemacht zu haben. *Er habe vermaint, er wolle dem schelme den khopf abhauen*. *Er seie under freyem himmel gestanden, mit der handt creuzer gemacht und mehrerthail stain in sein garten gefallen*. Hans Weiß sagte aus, Martin Dietrich habe in Ammann Sommers Haus erklärt: *Wolt ihr wissen, wehr den hagl gemacht? Der Caspar Dietrich und sein sohn haben es gethan, hette er nur den schelmen die khöpf abgehauen*

mit der segis. Klaus Dietrich führte an, Martin Dietrich habe ihm erzählt, während des Hagels sei einer vom Feld hereingekommen, *er habe vermaint, er wolle ihme die segis an hals henckhen, habe aber niemandts benambset*. Gorius Gözi gab zu Protokoll, er habe von Martin Dietrich nur gehört, er wolle jemandem *die segis an hals heckhen, habe niemandts benambset*.

Bei einer weiteren Verhandlung in dieser Angelegenheit am 9. Oktober bestritt Martin Dietrich abermals seine Schuld und lehnte Hans Weiß als Zeugen ab, weil dieser selbst *solhe worth von ihme ausgeben* habe.

Am 20. Oktober 1654 verurteilte das Bregenzer Amt Martin Dietrich dazu, Kaspar Dietrich eine Abbitte zu leisten. Die Unkosten wurden kompensiert und *die iniuri von hoher obrigkhait wegen aufgehebt*. Auch wegen der Bezeichnung Stefan Vonachs musste Martin Dietrich eine Abbitte leisten, um Verzeihung bitten und die Kosten des Gerichtsverfahrens tragen. Darüber hinaus wurde er *bis abendts in thurn erkhent*.⁵ Er musste also eine kurze Gefängnisstrafe abbüßen.

Der vorliegende Fall zeigt, wie verbittert manche Leute gegenüber vermeintlichen Hexenpersonen waren, die sie für Schädigungen verantwortlich machten. Ein verbreiteter Anlass für Verdächtigungen und deren Bestätigung bildeten unverständliche Wirkungen von Hagelschauern, die in Streifen niedergingen.⁶ Während manche Leute ohne Hut über die Felder gehen konnten, zerschlug es anderen die Ernte. Ungewöhnliche nächtliche Geräusche, die auch vor dem Hintergrund anderer Wahrnehmungsweisen der frühneuzeitlichen Menschen gesehen werden müssen, trugen ebenfalls zu Verdächtigungen bei. Als sehr gefährlich erwiesen sich immer wieder Äußerungen, mit denen sich manche Personen in verschiedenen Lebenssituationen – im vorliegenden Fall während einer Krankheit – selbst belasteten, zumal wenn sie aus Geschlechtern stammten, die ohnehin in einem entsprechenden Ruf standen.

Angst vor dem Feuer

Bestanden bereits Verdächtigungen gegenüber bestimmten Personen, wurde auch unwichtigen Gesten und Handlungen eine tiefere, scheinbar entlarvende Bedeutung zugeschrieben. So klagte

am 25. August 1656 Martin Miller aus Schwarzach vor der Bregenzer Obrigkeit gegen seinen Gemeindegossen Jakob Künz, weil dieser ihn vor kurzem bei einem Hochzeitsmahl und *hernach injuriert, als solte er ain hexenman sein*. Der Beklagte erklärte, nachdem dort ein Papier angezündet worden sei, habe ein anderer Anwesender gesagt, *der cleger khönde daß feur nit leiden*. Er, Künz, habe gegenüber Miller nur bemerkt, *es sei ain mann der hexerey halber verdächtig, deme ers niemaln zuegetrauet*. Miller habe Künz daraufhin gefragt, ob er ihn meine; er wolle sich dann wehren. Da habe Künz nur gesagt, er werde es brauchen. Der Beklagte wollte mit einem Zeugen belegen, dass er nichts Ehrenrühriges gegen Miller habe verlauten lassen. Sebastian Troll aus Schwarzach bestätigte denn auch, dass Künz bezüglich des Feuers nichts geäußert habe. Als dieses von Miller mit den Füßen ausgelöscht worden sei, habe vielmehr Hans Jakob Sailer bemerkt, Miller könne das Feuer nicht leiden. An seinem Tisch habe dabei niemand gelacht.

Das Bregenzer Amt lud schließlich Zeugen des Klägers für den 1. September vor. Da Künz dabei neuerlich seine Unschuld beteuerte und keine der vier erschienenen Personen unter Eid bestätigen konnte, dass dieser Millers Ehre verletzt hatte, wurde das Verfahren eingestellt, Friede geboten und die Scheltworte aufgehoben.⁷

Nachwirkungen früherer Hexenprozesse

Die Schatten der Vergangenheit bildeten nicht nur in Form von Vererbungsvorstellungen,⁸ sondern auch als Nachwirkungen früherer Hexenprozesse – oder von beidem zusammen – eine bedeutende Triebkraft der Hexenverfolgungen. Vor einem entsprechenden Hintergrund hatte Gall Büchele aus Hard im Zuge einer Wirtshausrauferei Andreas Birnbaumer einen Hexenmeister gescholten. Als sie deshalb am 22. Jänner 1655 vor der Bregenzer Obrigkeit standen, bezeugte Mathias Abler, Büchele habe zu Birnbaumer gesagt, er sei ein Mann wie sein Vater. Bei Andreas Birnbaumer handelte es sich demnach wohl um einen Sohn des 1615 verbrannten Jakob Birnbaumer.⁹ Der Zeuge Hilarius Büchele gab zu Protokoll, Gall Büchele habe im Zusammenhang mit einem Fall von Schmuggel beim erwähnten Streit gegenüber

Birnbaumer von sich selbst geäußert, *die obrigkeit habe ihne niemalen beim wammes genommen und gesagt in beisein viler persohnen, er seie ain hexenmaister, man werde ihne verbrennen.* Die Bregenzer Behörde hob die Beschimpfungen schließlich auf und verurteilte Gall Büchele zu einer Geldstrafe.¹⁰

Wie in den meisten Fällen bewirkte dies jedoch kein Ende der Verdächtigungen. Das sollte sich im Januar 1659 zeigen, als Andreas Birnbaumer neuerlich schwer injuriert wurde, wovon noch die Rede sein wird.

Erfolgreicher Kampf gegen die Schatten der Vergangenheit: Michael Vonach

Schwerere Schatten der Vergangenheit lasteten auch auf einem anderen Mann, der sicher auch in die letzten Hexenprozesse verstrickt worden wäre, wenn er sich nicht offensiv gegen seine Verdächtigungen zur Wehr gesetzt hätte. Aus gerichtlichen Zeugenverhören vom Februar 1659 geht hervor, dass er und sein Bruder nach dem Ende der gerichtlichen Hexenverfolgungen weiterhin für die bedeutendsten Hexenmeister der Region gehalten wurden.

Bei ihm handelte es sich um Michael Vonach, der schon in den ersten erhaltenen Wolfurter Taufeintragungen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts als Ehemann der Katharina Schmiedin aufscheint, die vermutlich aus Dornbirn stammte. Am 3. Februar 1650 wurde einem Michael Vonach in Lauterach eine uneheliche Tochter getauft. Es handelte sich dabei wohl um den gleichnamigen Wolfurter, denn Paten des Kindes waren wie bei dessen späteren ehelichen Kindern der Ammann Jakob Feurstein¹¹ und Agatha Talerin.¹² Dieselben Paten wirkten auch am 31. August 1655 bei der Taufe Ulrichs, eines – wohl abermals unehelichen – Sohns Michael Vonachs und der Katharina Hehlin, am 24. Februar 1657 bei Mathias und am 27. November 1658 bei Barbara, Kindern Michael Vonachs und seiner Ehefrau Katharina Schmiedin. Nach deren Tod heiratete Vonach am 18. Juni 1663 die ledige Agatha Bertlinin und verstarb schließlich am 8. Februar 1670.¹³

Michael war ein Sohn Jörg Vonachs. Diesen hatten bei den Hexenprozessen des Jahres 1615 Georg Dietrich aus Lauterach und Agnes Toblerin

aus Wolfurt als Hexenmeister denunziert und vor ihrer Hinrichtung unter der Folter nochmals als solchen bestätigt, was als besonders schwerwiegend galt.¹⁴ Wären die Prozesse damals weitergeführt worden, hätte Jörg Vonach mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den nächsten Todesopfern gezählt. Laut Aufzeichnungen aus dem Jahr 1657 war er wegen entsprechender Verdächtigungen bereits *etlich monath* gefangen gelegen.¹⁵

In den Akten wird er zumeist als „Bältins Jörg“ oder „Bältin Dorfs Jörg“ bezeichnet. Es handelte sich bei ihm also um einen Sohn des Balthasar Vonach zu Wolfurt, der in der wolfurtisch-kellhöfischen Leibeigenenliste von 1570 als ein Bruder Kaspar Vonachs zu Lauterach ausgewiesen ist. Beide waren Söhne des Hans Vonach, genannt Dorf.¹⁶ Kaspar übte zwischen 1578 und 1588 mehrere Jahre lang die Funktion eines Hofsteiger Ammanns aus.¹⁷ 1590 werden er und seine Ehefrau Margaretha Weißin bereits als verstorben bezeichnet. Ihre Söhne waren Heinrich und Kaspar Vonach, genannt Dorf.¹⁸ Heinrichs – etwa um 1580 geborener¹⁹ – Sohn Michael Vonach war mit Agatha Mäschin verheiratet und stiftete für Großeltern und Eltern 1618 einen Jahrtag in der Lauteracher Kirche. Dem Paar scheinen nur Töchter geboren worden zu sein.²⁰

Im Spätsommer des Jahres 1640 kam es in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg nach einer längeren Unterbrechung wiederum zu breiteren Hexenverfolgungen und in deren Gefolge zu Hexenprozessen. Neuerlich stand dabei das Gericht Hofsteig im Mittelpunkt der Ereignisse. Ende August 1640 wurden zwei Frauen – Barbara Birnbaumerin, genannt Huberin, und Barbara Büchlinin, genannt Moserin – in Bregenz gefangen genommen und ein Hexenprozess gegen sie geführt, der trotz Einsatz der Folter zu keinem Geständnis führte. Als die Bregenzer Amtleute bei der Regierung nachfragten, ob die beiden Frauen freizulassen und – wie von den Hofsteigern gewünscht – weitere verdächtige Männer(!) und Frauen eingezogen werden sollten, wurde aus Innsbruck Mitte September die Freilassung der Inhaftierten und künftig ein behutsameres Vorgehen angeordnet. Gleichzeitig übersandte man die Hexenprozess-Instruktion Dr. Volpert Mozels aus dem Jahr 1637²¹ nach Bregenz.²²

Wenige Tage nach der befohlenen Entlassung der beiden Frauen aus Hard – auf den ersten Blick

also zu einem sehr günstigen Zeitpunkt – setzte sich Christian Dörler dagegen gerichtlich zur Wehr, dass er und sein etwa 15-jähriger Sohn Gorius der Hexerei verdächtigt wurden. Die schon lange kursierenden Unterstellungen waren maßgeblich dadurch gefördert worden, dass der Bub im Alter von etwa acht Jahren anderen Leuten gegenüber von Hexenflügen und der Teilnahme an Hexentänzen erzählt hatte. Aufgrund der Aussagen des Zeugen Martin Fischer über diese sehr verdächtigen Äußerungen wandelte sich das Injurienverfahren des Jahres 1640 rasch zu einem Hexenprozess, in dessen Verlauf man den Burschen sogar unter der Folter verhörte. Auch der Vater wurde gefangen genommen und entsprechende Untersuchungen – bei ihm allerdings ohne Anwendung der Tortur – eingeleitet. Ende September ließ man Vater und Sohn Dörler schließlich wiederum frei.²³

Kurze Zeit später, zu Beginn des nächsten Monats, informierte die Bregenzer Obrigkeit den Hofsteiger Gerichtsausschuss über entsprechende Anordnungen aus Innsbruck. Während das Amt die Kosten für die abgebrochenen Hexenprozesse übernahm, sollten Aufwendungen, die durch künftige „Ungelegenheiten“ im Zusammenhang mit weiteren Verfolgungen von Barbara Birnbaumerin und Barbara Büchlinin verursacht würden, von den Hofsteigern erstattet werden.²⁴ Nachdem sie vier Angeklagte hatte freilassen müssen und von der Regierung wegen ihrer Vorgangsweise gerügt worden war, war die Bregenzer Behörde also nicht mehr bereit, sich am Hofsteiger Hexentreiben mit zu beteiligen.

Wie stark gewisse Kreise in Hofsteig aber weiterhin an den Hexenverfolgungen interessiert waren, zeigt das Beispiel Ammann Georg Schwärzlers. Von ihm heißt es, er habe kurz nach den angeführten Prozessen in Bregenz öffentlich erklärt, man solle Jörg Vonach das Sakrament nicht mehr reichen und ihm auch keine Schulden zurückzahlen, denn man werde ihn bald fangen. Kurze Zeit darauf, im Oktober 1640, kam es bei einer Hochzeitsschenke in Lauterach zum Eklat, nachdem der Ammann dem Sohn Jörgs, Michael Vonach, vorgehalten hatte, sein Vater stehe fünf Mal im Hexenbuch. Dieser erwiderte, er gebe einen Dreck auf den Ammann. Als man ihm diese Aussage verwies, habe er zum Ammann gesagt: *Du hast mein vatter auch zigen, er sei ein hexer*

und unholden, ich und mein vatter seindt allß guet oder besser allß du. Dass Vonach auch gedroht hatte, er wolle sein Messer in Schwärzler umdrehen, ließ sich nur mehr schwer nachweisen. Auch die Reihenfolge der Provokationen blieb ungeklärt. Der Konflikt endete damit, dass die Obrigkeit die Schmachworte aufhob und Vonach bestraft wurde. Ob auch Schwärzlers Aussagen zu ahnden waren, sollte im Rahmen weiterer Untersuchungen festgestellt werden. Davon findet sich in den Akten jedoch nichts mehr.²⁵

Jörg Vonach, der Vater Michaels, scheint noch vor der Jahrhundertmitte verstorben zu sein. In den seit damals vorliegenden Matriken der Pfarre Wolfurt ist sein Tod jedenfalls nicht verzeichnet.

Gegen Ende der Vierzigerjahre fanden in Hofsteig neuerlich gerichtliche Hexenverfolgungen statt, die zu entsprechenden Gerichtsverfahren führten. Eine der damaligen Angeklagten war Martha Vonach. Da diese Hexenprozesse allgemein nur sehr schlecht dokumentiert sind, lässt sich bislang nicht feststellen, ob auch Michael Vonach darin involviert war.²⁶ Beim Hexentreiben der Fünfzigerjahre stand seine Person allerdings wieder im Mittelpunkt.

Hofsteiger Inquisitionen im Sommer 1656

Im Sommer 1656 steuerte die Hexenverfolgung in Hofsteig einem weiteren Höhepunkt zu. Auf Grund der kursierenden Verdächtigungen unternahm das Gericht Hofsteig abermals Inquisitionen, also geheime amtliche Erhebungen. Einer der Hauptbetroffenen war, wie bereits erwähnt, Michael Vonach. Während seine aktive Gegenwehr die Verstrickung in einen Hexenprozess verhinderte, blieb dieses Schicksal drei anderen Personen nicht erspart.

Die Inquisitionen, bei denen die Zeugen ihre Verdächtigungen nicht nur straffrei, sondern eben sogar auf Anordnung der Obrigkeit hin äußern konnten, bewirkten mitunter eine Enthemmung beim Umgang mit Hexereivorwürfen. Waren diese einmal offiziell deponiert, glaubte mancher, sie auch im Alltag ungestraft äußern zu dürfen.

Obwohl auch eine entsprechende Gegenwehr – wie der Fall von Vater und Sohn Dörler aus Hard bei den Verfolgungen im Jahr 1640 gezeigt hatte – unter Umständen zur Einleitung eines Hexen-

prozesses führen konnte, blieb manchem Betroffenen nichts anderes übrig, als die Angelegenheit vor Gericht zu bringen. Dies galt für Michael Vonach, als er von einem ihm nahe stehenden Dorfgenossen, nämlich von Hans Anwander aus Wolfurt, Ende August 1656 öffentlich als „Hexenmann“ bezeichnet wurde.²⁷ Zwischen den beiden Kontrahenten bestand eine engere persönliche Beziehung, denn Vonach hatte am 18. Februar 1652, am 5. August 1653 und am 25. Juni 1655 als Taufpate von Kindern Anwanders und seiner Ehefrau Maria Fischerin gewirkt.²⁸

Am 2. September 1656 verklagte Vonach Anwander vor der Bregenzer Obrigkeit, *daß er ihne vor 8 tagen öffentlich ain hexenman gescholten* habe und verlangte einen Widerruf. Der Beklagte gestand, Vonach *auf zuvor beschehenes schelten* einen solchen genannt zu haben. Er wollte jedoch beweisen, dass dieser sich selbst davor schon so bezeichnet habe. Außerdem belästige er die *leuth im dorff* damit, dass er sie zwingt zu sagen, *ob er ain hexenmaister seie oder nit*. Diese Aussage machte die Vorladung von Zeugen zu einem anderen Termin notwendig.

Noch am selben Tag belangte Michael Vonach aber auch Bartle Dietrich dafür, dass er *an der gemaindt* – also auf einer Gemeindeversammlung – durch Jakob Reiner *öffentlich fürbringen lassen, es seie ainer, der Hans Kolben getrohet mit den khieen* [Kühen], *darauf sy am morgen nit rieren khönden*. Für diese Injurie verlangte Vonach einen Widerruf. Da sich der Beklagte aber damit verantworten konnte, es sei ihm bei den Inquisitionen eidlich auferlegt worden, *anzuzaigen, was er gehört habe, daher er die warhait gesagt*, wurde er von der Klage absolviert. Man gebot ihm aber Schweigen und *fridtbietung bei leib und gueth straf*. Dasselbe geschah bei der Injurienklage Vonachs gegen Barbara Ablerin und gegen den Scharfrichter Christoph Hirt, die ihn alle belastet hatten.²⁹

Die Ehrenbeleidigungsklage Michael Vonachs gegen Hans Anwander fand am 7. September 1656 ihre Fortsetzung mit Zeugenverhören. Der Beklagte beschwerte sich dabei, dass Vonach ihm gegenüber behauptet habe, er sei *in ainem finger besser als beclagter am ganzen leib*. Außerdem habe Vonach übel geflucht und geschworen.

Der Zeuge Martin Rohner aus Wolfurt sagte unter Eid aus, vor 13 Tagen seien Anwander und

Vonach wegen des Hirtenbuben in Streit geraten, wobei Vonach die oben zitierte Aussage getätigt habe. Anwanders Antwort darauf habe gelautet, Vonach habe noch nie einen Biedermann gefragt, wer er sei, denn *er wisse es wol, er seie ain hexenmaister*.

Der nächste Zeuge, Klaus Vonach, trug nichts zur Klärung der Hexereibezichtigung bei.

Georg Stauder gab zu Protokoll, Michael Vonach habe einmal zur Zeit des Kornschnitts beim Mesner getrunken und sei dabei *voll worden*. Da habe er gefragt, *ob er ain hexenmaister seie, wan er ainer seie, solle man ihne in des teufls namen verbrennen*. Dabei habe er übel geschworen. Am selben Abend hätten Stauder und seine Ehefrau den Vonach bei den Schnittern zwei Mal überlaut schreien gehört. Dabei habe dieser auch *hundert blueth sackheren geschworen*. Davon sei Stauders Ehefrau so übel erschrocken, dass sie erkrankte und sich ihr Zustand täglich verschlechterte. Nach zehn Tagen etwa sei *sie gar von der vernunft khommen*, so dass man sie festbinden musste. *Er habe aber dem weib durch gaistliche mitl etlicher pfarrherrn und walfarth geholffen, daß es aniezo besser worden*. Er rede Michael Vonach dabei nichts Unrechtes nach, *ausser was daß gemaine geschrai mit sich bringt*.

Hans Schwärzler berichtete, er habe vor sechs oder sieben Jahren mit etlichen Männern, unter denen sich auch Michael Vonach befand, im Haus Ammann Trolls getrunken. Da habe Vonach den Ulrich Rhomberg und Ulrich Salzmann gefragt, *daß khind auf der gassen halte ihne fur ain hexenmaister, ob sy ihne auch darfur halten thien*, woraufhin die beiden Männer die Frage verneinten. Später habe Schwärzler aber vernommen, dass man Michael Vonach in Dornbirn vorwarf, *er habe selbsten gesagt, er seie ain hexenmaister*.

Barbara Emserin aus Wolfurt erklärte, vor sechs Jahren habe Vonach in Melchior Hagens Wirtshaus getrunken und *bei der nacht uber lauth gesagt: Beim tausent sackhern ich bin ain hexenmaister*. Als ihn Hans Gmeiner davon abhalten wollte, habe er sich darum nicht geschert, sondern sei bei seiner Aussage geblieben. Sie selbst wisse nicht, dass Michael Vonach jemanden *beschediget* hätte.

Hans Gmeiner bestätigte, dass Vonach vor fünf oder sechs Jahren abends bei einem Trunk im Wirtshaus Melchior Hagens öffentlich erklärt

habe: *Bei tausent sackheren, ich khan daß hexenwerckh.* Als ihm Gmeiner widersprochen und behauptet habe, Vonach könne nichts, er sei vielmehr ein Biedermann, habe dieser *mehrmalen gemeldet, er khönde daß hexenwerckh; weilen ers ihme also nit abwehren lassen, habe ers lestlich bleiben lassen.* Der in den Gerichtsprotokollen ursprünglich verzeichnete, später aber durchgestrichene Satz lautete: *habe er zeuge es lestlich glaubt und sie darvon gangen.*³⁰

Die Ergebnisse der Zeugenverhöre erschienen der Bregenzer Obrigkeit als so belastend und unklar, dass sie die Einholung eines Rechtsgutachtens für notwendig erachtete.

Einen Monat später, am 6. Oktober 1656, konnte der Streit zwischen Michael Vonach und Hans Anwander schließlich formal beigelegt werden. Letzterer forderte die Wiederherstellung seiner Ehre, denn unter den bestehenden Verhältnissen könne er keinem Handwerk mehr nachgehen. Die Obrigkeit entschied den Fall nun auf der Grundlage des eingeholten Rechtsgutachtens dahingehend, dass die gegenseitigen Bescheltungen aufgehoben sein sollten. Weil Michael Vonach in betrunkenem Zustand *sich selbst mehrmalen für ain hexenmaister diffamiert* und damit anderen Leuten Anlass zum Verdacht gegeben sowie auch hochsträflich geflücht und geschworen habe, musste er 50 Gulden Strafe erstatten und dem Rechtskonsulenten einen Gulden und 48 Kreuzer bezahlen.³¹ Damit entkam Michael Vonach zwar den Qualen eines Hexenprozesses, zahlte dafür jedoch einen hohen Preis.

Der letztgenannte Umstand dürfte Vonach schwer erbittert haben. In dieser Lage kam es um den Jahreswechsel – also ungefähr zur Zeit, als die Hexenprozesse gegen drei andere Personen eingeleitet wurden – zu einem ungewöhnlichen Vorfall, von dem mangels Unterlagen nur bekannt ist, dass es sich um schwere Verunglimpfungen handelte. Nach Verhören am 18. und 23. Januar 1657 entschied das Bregenzer Amt am 26. dieses Monats, dass Michael Vonach den Klägern Marx Rohner und Konsorten einen Widerruf und auf seine Kosten besiegelte Briefe ausstellen lassen musste, worin den Klägern attestiert wurde, dass ihnen Unrecht geschehen sei. Des Weiteren hatte Vonach die Unkosten der Kläger in der Höhe von neun Gulden sowie eine obrigkeitliche Strafe von 150 Gulden zu erstatten; *und wan er ferners derglei-*

*chen iniurien ausgiessen wirdet, soll er ausm landt geschafft werden.*³² Man drohte ihm also auch mit einem Landesverweis.

Da Michael Vonach im Rahmen des Hexentreibens im Verlauf von wenigen Monaten sehr hohe Kosten angefallen waren, hielt er am 2. März 1657 vor dem Amt um eine Milderung der Strafen an. Auf obrigkeitliche Anordnung erschien er am 9. März zusammen mit dem Vogt seiner Kinder, Bascha Böhler, und brachte die entsprechende Bitte abermals vor, woraufhin ihm 50 Gulden nachgelassen wurden.³³

Probleme des Hexendenunzianten Jakob Schelling

Ebenfalls noch vor der Einleitung der Hexenprozesse entstand im Gefolge der gerichtlichen Inquisitionen und den dabei getätigten Denunziationen ein weiterer heftiger Konflikt, der jedoch einen anderen Verlauf nahm als der eben dargelegte. Dabei geriet nämlich ein Hexendenunziant in arge Bedrängnis.

Am 15. Dezember 1656 brachte Hans Gunthalm von Lauterach einen Streit mit Jakob Schelling von Wolfurt³⁴ vor die Bregenzer Obrigkeit, weil er dabei einen schweren körperlichen Schaden erlitten hatte. Ammann Hans Sommer schilderte den Grund für die Auseinandersetzungen folgendermaßen: *Der Schelling habe im wirtshauß gesagt, er habe vor der obrigkhait geredt der hexen halber, vermaine es werde recht thuen, darauf der Gunthalm gemeldet, wan ers nur halben hinaus bringen khönde, was er geredt, sie es genuog.* Laut Hans Greissing hatte Gunthalm gesagt: *Wan es nur halben wahr, was der Schelling angezaigt, sie es genuog.* Auch der Alt-Ammann Hans Weiß³⁵ gab zu Protokoll, wie die beiden Männer im Gasthaus Krone auf diese Weise in Streit geraten waren. Später habe Schelling den Gunthalm beim Siechenhaus angefallen, wobei Letzterer dem Angreifer „das Wehr“ (den Degen) abbrach. Jenseits der Achbrücke stellte Schelling seinen Gegner daraufhin neuerlich, schlug ihn trotz Friedbietung der Anwesenden nieder, stach mit dem Degen seines Begleiters Hans Anwander auf Gunthalm ein und ließ ihn nicht mehr aufstehen, bis er versprach, das zerstörte „Wehr“ zu ersetzen.

Schelling erklärte vor Gericht, dass ihm Gunthalm *in sein gethanen aydt eingeredt* und ihm das „Wehr“ zerbrochen habe, was Kosten von anderthalb Gulden verursachte. Außerdem habe sich sein Gegner in der Folge – wie der Barbier Meister Johannes Siess bezeugen könne – dadurch, dass er trotz seiner Verletzungen Feldarbeiten verrichtete, selbst geschädigt. Die Obrigkeit beschloss daraufhin, nach Bernegg zu schreiben und sich beim dortigen Barbier zu erkundigen, ob sich Gunthalm *selbsten verderbt oder durch den balbierer Siesen vernachlässiget worden war*.³⁶

Am 19. Januar 1657 wurde das Verfahren mit weiteren Zeugenverhören über Schelling und Gunthalm fortgesetzt. Schließlich entschied die Behörde, dass der Beklagte für zwei Drittel der Unkosten in der Höhe von 27 Gulden, also für 18 Gulden, in drei vierteljährlichen Raten aufkommen musste. Dabei erhielt er aber die Kosten für den Degen in der Höhe von anderthalb Gulden von der ersten Zahlung abgezogen. Die Schmachworte wurden obrigkeitlich aufgehoben und bei hoher Strafe Friede geboten.³⁷ Schon im Februar 1657 wurde Jakob Schelling jedoch wegen anderer Gewalttätigkeiten wieder gerichtlich belangt.³⁸

Zum Konflikt zwischen Schelling und Gunthalm liegt dem Amtsprotokollbuch ein außergewöhnliches Dokument bei. Es handelt sich dabei um einen Brief von Katharina Schwärzlerin,³⁹ der Ehefrau Schellings, an die Bregenzer Obrigkeit, der aufschlussreiche Einblicke in die Hintergründe des Hexentreibens gewährt. Er wurde am 14. Dezember 1656, also einen Tag vor dem ersten Gerichtstermin, verfasst.

Erveste weise insunders förgeachte gros günstige heren und feter [Väter]

Ich Catharina Schwertzlerin beite[!] eüwer hoch gräffliche gnaden und mein ordenlichen för gesetzte oberkhat umb veterlichen hilff und radt bin nebet, daß laider gott erbarm meinem vill gelebten[!] ehe gemall von einer hegsten oder hegsten maister an gethan worden, daß er weder rast noch rub gehabt weder tag noch nacht, daß er habe vor maindt, er müse weib und kinder vor lasen, dero wegen bin ich an in gestanden, er sölle mir bey eelichen threüwe und leibe[!] mir offen baren, warumb er an kainem ordt weder rast nach rub habe, dero wegen wey oba an

gemeldt, er wise nix anders, dan eß seye ime an gethan worden. Dero wegen bin ich den[n?] den hailligen und erwerden gaistlichen feter [Väter] Kapenziner zu geloffen, sey wolet mir und meinen ehagemahll einem gaistlichen rath geben, und der Gewarden [Guardian] an mir graten, ich solle nocher Dorenbiren, dan ich werde bim früw meser hilff und radt finden, und mir bey dem gaistlichen heren widerumb geradten worden, ich sölle dey beter durch suchen, und ich dem selbigen fleisig nach khumen und in den beter gefundten, wey der her gesagt hat, und mir von dem gaistlichen heren meinem man geholffen worden und mir ein gebunden worden, ich solle meinen mann nit zornig machen, wow eß möglich ist, und ich und meye kinder den selbigen fleisig nach khumen, derowegen hat sich zu getragen, daß sie Michel von Ach und Hanß Anwander mit worten gegen ein ander vorworffen worden und der Anwander zu meinem man khumen, er solle sein bey standt sein und waß er globt und geschworen hob, daß selbige zu reden, waß war ist, und dero wegen der Hanß Gunthalm zu meinem man in der kron khumen und ine an fangen zu mollen stiren [molestieren, belästigen] und alß wan er nit gescheidt werde und zu ime gesagt, er vormain, er habe ain waser, man solte ainen mit ainem meßer herauß boren, und mein man in Hanß Gunthallm beten, er soll in sein und bleiben lasen, und wo er daß nit dete, so wirdt dir der deggen uber den kopf khumen. Dero wegen bite ich, Catharina Schwertzlerin, eüwer hoch gräfflichen gnaden und mein ordenlichen för gesetzte oberkhat, ihr welet den Hansen Gunthalm auferladen, daß er meinem man seinen redlichen namen wider umb geben soll unnd restutuwiren, und wan daß nit geschehen würde, so solle mir neymandt khain schuldt geben, werde eß mechte hüt oder morgens solche wordt meinem man för gewendt werden und widerumb ein solches unhaill darauß erfolgen mechte, so wolle ich kainem kainß gots wordt dar för nit geben, dan ich hab nix alß 7 klaine khinder, dero wegen bite ich und beger an Hanß Gunthalm und forderung an im mer alß er an mich, dey weill er mir meinen man ab dem rechten weg hat gebracht und dero wegen in yne, meinen man, ainen zorn er wekh, daß nit an den himel zu mollen ist, daß hab ich meinem man selber auf Sant Barthlemesberg schikken müs und den selbigen gaistlichen

heren angerufen und zu anderen dökher mer geloffen, woho ich hab vormaindt, daß mir und meinem man geholffen werden mochte, und mihr widerumb geradten, ich solle meinen man salfe nove schways baden und zu aderlasen, und ich dem selbigen fleisig nach khumen und ime 2 mall zu ader gelasen, daß ich im haben den mundt auf müsen brechen und ine för dhodta her umb zogen, und solcheß zu erweisen ist mit dem scherer selbst und andere gute nach buren, deren wegen so beger ich mit sant meina kinder för den khumber und schmerzen, daß mir von Hansen Gunthallm zu gericht ist worden, dan er hat meinen man zu geredt, daß kaines wegs zu gedulden ist, dero wegen beger ich fill mehr alß er an mich, nach gentz, wan er ainen naren welle haben, soll er umb ainen aigen schawen oder daß selbig selbst vor richt, dero wegen so bite ich eüwer hoch gräfflichen gnaden und mein ordenlichen för gesetzte oberkhat, sey wolet dar ina handlin, daß recht ist beschechen den 14 thag christmonat anno 1656 jars.⁴⁰

Die Schwärzlerin teilte der Bregenzer Obrigkeit also mit, ihrem Ehemann sei etwas von einer Hexe oder einem Hexenmeister „angetan“ worden, dass er bei Tag und bei Nacht weder Rast noch Ruhe finden konnte und glaubte, er müsse Frau und Kinder verlassen. In ihrer Not wandte sich die Frau zunächst an die Kapuziner in Bregenz, die erste Anlaufstelle in Fragen vermeintlichen Schadenzaubers. Der dortige Guardian verwies sie an den Dornbirner Frühmesser (und späteren Pfarrer) Jakob Greber. Bei dem gebürtigen Mellauer handelte es sich um einen bekannten Magiespezialisten, der auch im Zusammenhang mit den Hohenemser Hexenverfolgungen in den siebziger Jahren aufscheint.⁴¹ Greber empfahl der Schwärzlerin, sie solle die Betten nach versteckten Zaubermitteln durchsuchen. Nachdem sie solche tatsächlich gefunden zu haben meinte, sei es ihrem Mann besser gegangen. Allerdings hatte ihr der Geistliche auch aufgetragen, sie und ihre Kinder sollten den Vater möglichst nicht erzürnen.

Ausgerechnet in dieser angespannten Situation begab es sich aber dann, dass Michael Vonach und Hans Anwander in einen Streit gerieten, in dessen Folge Letzterer Schelling aufforderte, ihm beizustehen und auszusagen, was er bei den Inquisitionen unter Eid angegeben hatte. Bald darauf sei

Schelling deshalb im Gasthaus Krone von Hans Gunthalm belästigt worden. Dieser behandelte ihn, als ob er nicht recht bei Verstand sei, und warf ihm extreme Hartherzigkeit vor. In diesem Sinn ist wohl die Feststellung Gunthalms zu verstehen, Schelling habe „ein Wasser,⁴² das mit einem Messer herausgebohrt werden müsste“. Wenn dem so war, galt die Tränenlosigkeit im volkstümlichen Bereich bemerkenswerterweise als Charakteristikum von Hexenverfolgern, während man sie in den Gerichtsverfahren oft als Erkennungszeichen vermeintlicher Hexenpersonen auslegte.⁴³

Aufgrund des Streits mit Gunthalm habe sich laut Schwärzlerin der Zorn Schellings, der in seiner Lage eben hätte vermieden werden sollen, in eine Dimension gesteigert, „dass man ihn nicht an den Himmel malen könnte“. Man habe ihn deshalb auf den Bartholomäberg und zu anderen „Döktern“ schicken müssen, die ihm Schweißbaden und Aderlässe empfahlen. Auf Bartholomäberg wirkte damals der aus Ludesch gebürtige Pfarrer Luzius Hauser, der weitem als volksmagischer Spezialist gefragt war.⁴⁴ Von ihm ist noch ein Verzeichnis seiner Bibliothek erhalten, das unter anderem die Moraltheologie des Tiroler Jesuiten und Hexenverfolgungsgegners Paul Laymann (1574–1635)⁴⁵ anführt.⁴⁶ Die Schwärzlerin nahm die empfohlenen Kuren an ihrem Mann so „fleißig“ vor, dass sie ihm einmal bereits den Mund aufbrechen musste und ihn schon fast als Toten herumgezogen hatte.

Die Einleitung des Hexenprozesses von 1657

Noch während man im September 1656 auf das Ergebnis des Gutachtens zum Fall Michael Vonach wartete, sammelten die Gerichtsleute von Hofsteig weitere belastende Indizien gegen der Hexerei verdächtige Personen. Am 6. Oktober 1656, als die Bregenzer Obrigkeit den Streit zwischen Vonach und Anwander entschied, meldeten das Gericht Hofsteig nach Bregenz, dass *man neue inditia haben thiee wegen Othmar von Ach*. Man verlagerte den Verfolgungsschwerpunkt nun also auf Michaels Bruder. Die Gerichtsleute wollten wissen, ob sie sich damit nach Innsbruck wenden durften, was ihnen in der Causa Michael Vonach anscheinend verweigert worden war. Das Bregen-

zer Amt antwortete, man solle bis morgen früh um acht Uhr die Zeugen nochmals vorladen, ver eidigen und ihre Aussagen aufzeichnen.⁴⁷

Am 13. Oktober reichten die Abgeordneten des Gerichts Hofsteig bei der Bregenzer Obrigkeit schließlich eine Schrift *wegen der hexenleithen* ein,⁴⁸ die nicht mehr vorliegt. Daraufhin sandte das Amt unter dem Datum des 21. Oktobers einen Bericht über die Hexereiverdächtigungen im Gericht Hofsteig an die Innsbrucker Regierung. Diese ordnete am 4. November 1656 an, dass die Verdächtigten – *wan dan der gleichen böße und schädliche leüth kheines weegs zgedulden* – gefangen zu nehmen (*doch nit in harter gefenckhnus*) und mit Beiziehung eines oder zweier Rechtsgelehrten zunächst in der Güte zu examinieren seien. Vor der möglicherweise notwendigen Tortur sollten die Ergebnisse der Untersuchungen nach Innsbruck berichtet werden.⁴⁹ Wie die Regierung später erfahren sollte, war ihr Entschluss, Hexenprozesse einzuleiten, im Raum Bregenz bereits bekannt geworden, bevor sie ihr Schreiben abgesendet hatte. Über welche Kanäle die entsprechenden Informationen weitergeleitet wurden, ist unbekannt. Jedenfalls scheinen auf informeller Ebene beste Beziehungen zwischen Innsbruck und Bregenz oder Hofsteig bestanden zu haben.

Die Angeklagten

Bei den drei Angeklagten des Hexenprozesses von 1657 handelte es sich um Othmar Vonach aus Lauterach sowie Katharina Böhlerin⁵⁰ und Anna Finkin, beide aus der Pfarre Wolfurt.

Von Anna Finkin ist bekannt, dass sie nach dem Tod ihres ersten Ehemanns Peter Musumb Balthasar Höfle aus Rickenbach heiratete. Zumindest in den Jahren vor dem Hexenprozess wohnte sie nicht im Dorf Wolfurt, sondern am Berg.⁵¹ Sie verstarb 22 Jahre nach ihrem Freispruch und wurde am 3. Februar 1679 in Wolfurt begraben.⁵²

Zur Zeit der letzten Hexenprozesse lebten in Wolfurt mehrere Frauen namens Katharina Böhlerin.⁵³ Die als Hexe verdächtige Person dieses Namens war laut Abschrift der Prozessunterlagen von 1657 etwa fünfzig Jahre alt.⁵⁴ Sie starb am 22. Januar 1660, also zweieinhalb Jahre nach ihrem Freispruch, als Witwe Mathias Schnells,⁵⁵ der aus

einem der ältesten Wolfurter Geschlechter⁵⁶ stammte. Wenn mit dem „Trinlin im Tobel“, die Anna Finkin unter der Folter als ihre Lehrmeisterin angab, wirklich Katharina Böhlerin gemeint war, hauste diese im entsprechenden Ortsteil nahe der Wolfurter Kirche.

Othmar Vonach war, wie bereits erwähnt, ein Bruder Michaels und Sohn Jörg Vonachs aus Wolfurt. Othmar⁵⁷ stand wie Michael schon lange in öffentlichem Verdacht der Hexerei, und zwar vor allem *wegen seines similitur etlich monath befangten vatter[s]*.⁵⁸ Laut Prozessdokumenten von 1657 war Othmar damals ungefähr 60 Jahre alt.⁵⁹ Seit 15. Juni 1634 war er mit Margaretha Vonachin verheiratet.⁶⁰ Am 8. Juni 1671 verstarb er als *honestus vir* (ehrenwerter Mann). Sein Sohn, Michael Vonach der Junge – nicht zu verwechseln mit seinem Onkel in Wolfurt –, setzte sich beim Hexenprozess von 1657 wacker für den Vater ein. Bei dem damals ebenfalls für Othmar Vonach engagierten Schwiegersohn dürfte es sich um jenen Hans Halder gehandelt haben, der am 29. Juni 1653 Magdalena Vonachin ehelichte. Trauzeugen waren damals Konrad Halder und Othmar Vonach, also wohl die Väter des Paares.⁶¹

Maßgebende Persönlichkeiten bei den gerichtlichen Hexenverfolgungen

An der Spitze des Hexen und Hexer verfolgenden Gerichts Hofsteig stand 1656/57 Ammann Hans Sommer aus Lauterach. Er war bereits 1641 bis 1643, 1646, 1648, 1651 bis 1653, dann 1656 bis 1658 und später noch von 1661 bis 1664 und 1668 bis 1673 Vorstand des Gerichts. Sommer, der in zweiter Ehe 43 Jahre lang mit Agatha Helinin (+ 1691) verehelicht war, starb am 4. Februar 1677.⁶² Sein Nachfolger nach der Amtsperiode, in welche die Hexenprozesse fielen, war Ammann Hans Weiß, ebenfalls aus Lauterach. Er leitete bereits das Herbstgericht des Jahres 1658 und blieb im Amt bis 1661.⁶³ Davor hatte er die Funktion eines Ammanns schon 1643 und 1645/46 ausgeübt. Er war mit Ursula Niedererin verehelicht.⁶⁴

Das Bregenzer Vogteiamt stand anfänglich unter Leitung des Vogts Graf Fortunat von Wolkenstein-Rodenegg.⁶⁵ Dieser suchte im Februar 1657, also während der Hexenprozesse, wegen seines hohen Alters und vieler *leibsindispositiones* (körper-

licher Gebrechlichkeiten) um Entlassung aus dem Amt an, was ihm auch gewährt wurde.⁶⁶ Seit April 1657 amtierte Oberst Kaspar Schoch (1610–1672)⁶⁷ als Bregenzer Vogt.⁶⁸ Er „erbt“ somit die Hauptverantwortung für die letzten Hexenprozesse der österreichischen Herrschaften vor dem Arllberg.

Die Hauptlast der Prozessführung lag jedoch beim damaligen Amtmann, dem Lizentiaten der Rechte und erzfürstlichen Rat Johann Rudolf Mohr, der dieses Amt seit seiner Bestallung am 10. November 1651 ausübte.⁶⁹ Davor war er in Diensten des Bischofs von Konstanz gestanden. Wie eine Urkunde von 1670 belegt,⁷⁰ hatte er als bischöflicher Notar schon 1640 zwei Urkunden für die Pfarre Riefensberg beglaubigt.⁷¹ In den Jahren um 1660 wohnten Johann Rudolf Mohr und seine Ehefrau Barbara Pellerin samt ihren Kindern, einigen Töchtern und dem Sohn Franz, im „Österreichischen Amtshaus“ zu Bregenz. Im Juni 1663 übernahm Mohr die Funktion eines Bregenzer Landschreibers.⁷² Um 1672 zog er mit der Familie zurück nach Konstanz.⁷³ Im Mai dieses Jahres trat jedenfalls Diethelm Jehli (Ülin) die Stelle als Bregenzer Landschreiber an.⁷⁴

Weitere Beisitzer⁷⁵ bei den Hexenprozessen von 1656/57 waren der Landschreiber Johann Wilhelm Marius (Mähr) und der Landammann Franziskus Abegg von Seiten der Herrschaft sowie die Bregenzer Räte und Ammänner Johann Georg von Deuring⁷⁶, Kaspar Oxner⁷⁷, Baumeister Johann Hinteregger⁷⁸, Diethelm Jehli und der Stadtschreiber Johann Jakob Bildstein⁷⁹.

Verzögerte Einleitung der Hexenprozesse

Die Einleitung der geplanten Gerichtsverfahren gegen Othmar Vonach, Anna Finkin und Katharina Böhlerin stieß zunächst auf die Schwierigkeit, dass der Amtmann und der Landammann *nit in loco* waren. Des Weiteren konnte man im bestehenden Gefängnis zur Winterszeit nicht mehr als eine Person *separatim* gefangen halten. Nach einer entsprechenden Mitteilung aus Bregenz vom 15. November trug die Innsbrucker Regierung dem Amtmann auf, Baumaßnahmen für *sonderbare orth* (getrennte Zellen) vorzunehmen. Inzwischen sollte aber die beabsichtigte Gefangennahme der Verdächtigen vollkommen geheim gehalten

werden, damit sie nichts davon erführen und der *iustitia entweichen*.⁸⁰

Am 5. Dezember berichtete man nach Innsbruck, dass der Bau in Angriff genommen worden sei. In ihrem Antwortschreiben vom 11. Dezember hielt die Regierung – wie bereits erwähnt – fest, dass der Bregenzer Behörde die beabsichtigte Gefangensetzung der Hexereverdächtigen schon vor Einlangung des entsprechenden Schreibens bekannt gewesen sei, und verlangte zu erfahren, von wem die Informationen vorzeitig *spargiert* (verbreitet) worden waren. Des Weiteren solle man darauf achten, dass bei den verdächtigen Personen *deß außreissens halber khein gefar seye*.⁸¹ Sie waren damals also noch nicht inhaftiert.

Die schwierige Formierung des Hexenprozesses

Die Gefangennahme Vonachs, der Böhlerin und der Finkin erfolgte wohl im Januar 1657. Am 3. Februar jedenfalls meldete die Bregenzer Behörde nach Innsbruck, dass die drei Personen inhaftiert und verhört worden seien, aber nichts Belastendes gestehen wollten. Beigeschlossen waren dem Schreiben die Aussagen der Belastungszeugen und ein Rechtsgutachten Dr. Jakob Harders⁸², der seit 1650 als kaiserlicher Landrichter zu Rankweil wirkte.⁸³ Der Jurist erachtete es darin für notwendig, die Gefangenen der Tortur zu unterziehen. Die Regierung in Innsbruck genehmigte dies am 15. Februar 1657, behielt sich aber vor Abschluss des Verfahrens eine Bewertung der gerichtlichen Vorgangsweise und des gefälltten Urteils vor.⁸⁴

Zunächst ergaben sich jedoch massive Schwierigkeiten bei der Formierung des Prozesses. Der Rat der Stadt Bregenz und die Beamten der gleichnamigen Herrschaft gerieten darüber in eine schwere Auseinandersetzung. Stadtmagistrat und Vogteiamt Bregenz standen seit Jahrzehnten in einem Machtkampf, wobei es auch um gerichtliche Kompetenzen ging.⁸⁵ Bei Kriminalprozessen gegen Delinquenten aus der Herrschaft Bregenz fällten Ammann und Rat der Stadt Bregenz die Urteile, verkündet wurden sie jedoch vom Vertreter des Landesfürsten, dem Vogt. Im Jahr 1643 hatte die Stadt die volle Hochgerichtsbarkeit auf ihrem Territorium erlangt. Das heißt, die Urteile über Malefizfälle in der Stadt Bregenz wurden

fortan durch ihre Vertreter verkündigt. Das Recht der Urteilsverlesung über Delinquenten aus der gleichnamigen Herrschaft verblieb jedoch beim Vogt.⁸⁶ Auch die Verhöre nahmen allein er und seine Amtleute vor. Dieses Recht versuchten ihnen die Vertreter der Stadt im Zuge der Hexenprozesse von 1657 streitig zu machen.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts war ein „Direktorium“ über die Vorgangsweise bei Hexenprozessen verfasst worden. In seiner Einleitung erhob dieses den Anspruch, dass sein Inhalt *auch bisdahero in den beeden herrschafften Bregenz unnd Hohenegg yeblichen herkhommens und gebraucht worden* sei. Laut diesen Aufzeichnungen nahmen bei den Folterungen *altem gebrauch nach* der Stadtmann, die Ratsmitglieder und der Stadtschreiber *nur alß in solchen sachen spectatores, gezeugen und künfftige ordentliche bluet oder malefiz richter* teil. Das Wort führte bei diesen Untersuchungen allein der Vogt oder sein Stellvertreter im Namen der kaiserlichen Majestät *und sonst niemandts*.⁸⁷

Mitte Februar 1657 beklagten sich nun Stadtmann und Rat bei der Regierung, dass sie von den landesfürstlichen Beamten entgegen den Privilegien und dem alten Herkommen in der Malefizjustiz übergangen würden, indem man sie von der Formierung des Prozesses ausschloss.⁸⁸ Die Vertreter der Stadt wollten nicht nur an den gütlichen Verhören teilnehmen, *sonderen des gleichen zu der tortur reden und dergestalten nit nur als spectatores pro informatione futuri indicij sein*. Nach einer ersten Gegendarstellung der Bregenzer Beamten sah die Regierung zunächst nicht ein, warum die städtischen Amtsträger *als malefiz richter zu der bey vornembender tortur und weiter procesierung nit auch das votum und nit zu reden haben* sollen. Man habe ihnen zudem vor dem *actum torturae* das Protokoll der gütlichen Verhöre zur Information vorzulegen. Des Weiteren ermahnte die Regierung im entsprechenden Schreiben vom 5. März ihre Unterbehörde zu mehr Geheimhaltung, denn der Stadtrat sei immer gleich über alles informiert. Aus dem Schriftstück geht darüber hinaus hervor, dass sich die Beamten in den letzten Wochen vergeblich bemüht hatten, einen Rechtsgelehrten zum Verfahren beizuziehen. Diesbezüglich forderte man sie nun aus Innsbruck auf, sich weiterhin *umb ainen unparteyischen practicierten juristen möglichsten*

zubewerben.⁸⁹ Die Teilnahme an einem Hexenprozess erschien den meisten Rechtsgelehrten der Region demnach als wenig erstrebenswert. Ein Grund dafür lässt sich bei den folgenden Vorgängen erkennen: Dabei wurde sogar die Fachkompetenz eines der angesehensten Juristen der Region, des kaiserlichen Landrichters zu Rankweil, in Frage gestellt.

Noch während die Regierung das angeführte Schreiben vom 5. März ausfertigte, wandten sich die beiden Streitparteien erneut an sie. Die Bregenzer Beamten erklärten, dass die Stadtvertreter nicht nur gegen das Rechtsgutachten Dr. Harders, sondern gegen *das ganze prothocoll aufbegehren (zwar wider altes herkhomben, doch mit austruckhlicher protestation)*. Als nämlich gemäß Gutachten zur Tortur geschritten werden sollte und dazu der Stadtmann samt den Ratsmitgliedern als „Spectatores“ geladen worden waren, wollten diese *die tortur nit vorgehen lassen, und zwar mit dem vorwandt, daß kheine genuegsame inditia darzu verhanden, in ansehung der dr. Hardar[!] sich in seinem consilio sonderheitlichen wegen der Anna Finckhin in etwas geihret habe*. Die Beamten protestierten gegen diese Verzögerung und forderten eine schriftliche Darlegung der Vorwürfe.

Die Regierung löste den Streit dadurch, dass sie der Stadtbehörde am 13. März mitteilte, die Beamten hätten nunmehr nachgewiesen, *das ir statt als malefiz richter zu der gleichen inen beambten allain obligendten act, ie der zeit altem brauch nach, nur als spectatores informationis causa futuri indicij erfordert werdet und im ybrigen nichts zur sach zuröden habet, allermassen jezt beschehen wölle*. Die Vertreter der Stadt sollten sich bis zum Beweis des Gegenteils an die alte Observanz halten und nicht mehr mitzureden verlangen. Den Beamten trug die Regierung gleichzeitig auf, sie solle die von Seiten der Stadtbehörde vorgebrachten Einwände gegen die Prozessunterlagen gleichwohl *in gebürendte obacht ziehen, reiflich erwegen* und, falls sie es für notwendig befänden, weitere Rechtsgelehrte darüber konsultieren. Dann habe man den Rechten gemäß vorzugehen und die Akten zur Ratifizierung nach Innsbruck zu senden.⁹⁰

Am 28. März sahen sich die Beamten jedoch erneut veranlasst, sich bei der Regierung über die Renitenz der Stadtvertreter zu beschweren. In

einem Schreiben vom 4. April wurden diese daraufhin von Innsbruck aus ermahnt und auf den Befehl vom 13. März verwiesen.⁹¹

Die dargelegten institutionellen Schwierigkeiten ermunterten wohl auch den Sohn des Angeklagten Othmar Vonach, Michael, sich Anfang Februar mit einem Schreiben an die Regierung zu wenden. Darin beschwerte er sich darüber, dass sein Vater *ohne genuesambe inditien* gefangen genommen worden sei. Am 10. Februar erkundigte sich die Regierung bei der Bregenzer Behörde darüber näher.⁹² Nach einer entsprechenden Rückmeldung wurde mit Schreiben vom 27. Februar 1657 angeordnet, dass man Michael Vonach den *so vermessenlich vorgetragnen ungrunt* seiner Beschwerde *alles ernsts verweise* und ihm versichere, dass gegen seinen Vater rechtmäßig vorgegangen werde.⁹³

Dr. Harders rechtliche Beurteilung der Fälle wurde schließlich auch durch ein Gutachten von Dr. Johann Michael Schatz, seit 1641 Stadtsyndikus zu Ravensburg,⁹⁴ bestätigt. Es erkannte die vorliegenden Indizien als ausreichend für die Anwendung der Folter. Daraufhin unterzog man die drei Gefangenen – nachdem das letzte Verhör aufgrund der Verfahrensprobleme nun schon fast zweieinhalb Monate zurücklag⁹⁵ – nach vorangehenden gütlichen Verhören am 9. April der Tortur.

Hoffnung auf Ausweitung der Hexenprozesse

Die Formierung der Hofsteiger Hexenprozesse war nicht nur von Anfang an von Schwierigkeiten geprägt, sondern wurde auch außergerichtlich von solchen begleitet. So entstand in den ersten Wochen des Jahres 1657 ein Konflikt zwischen Jakob Vonach aus Lauterach und Ammann Hans Weiß, der die Hochzeitsverkündung des Ersteren wegen eines bestehenden Verdachts aufgehoben hatte.⁹⁶ Allem Anschein nach war auch Jakob Vonach bei den Inquisitionen des vergangenen Sommers schwer belastet worden. Gewisse Kreise in Hofsteig erwarteten sich nun, dass die Hexenprozesse ausgeweitet und er statt zu heiraten seinem verdienten Los zugeführt würde.

Das Bregenzer Amt ließ in dieser heiklen Frage Zeugen verhören und konsultierte einen Rechtsgelehrten, bevor es am 26. Februar 1657 den Hof-

steiger Ammann vom Vorwurf freisprach, er habe die Verhinderung der Hochzeit *den clegern zur schmach und ehrenlezung* vorgenommen. Allerdings sollte auch Vonach als ehrlicher und redlicher Biedermann gelten, *biß ain anders rechtmäßig, auch genuesamb auf ihne gebracht und dociert werden khan*. Dabei stand ihm frei, *gegen den urheber der ungleichen beschraiuung, da er dißfals ain rechtes fundament waiß, sein fernere clag gebührendt anzuebringen*.⁹⁷ Diese Möglichkeit erschien Jakob Vonach beim damaligen Stand der Hexenprozesse wohl noch zu riskant. Einige Wochen später aber, als die Freilassung Othmar Vonachs absehbar war, ging auch Jakob zur Offensive über. Davon ist später die Rede.

Die erste Folterung am 9. April 1657

An der ersten „peinlichen Befragung“ der drei Inhaftierten nahmen außer dem Amtmann Rudolf Mohr der Landschreiber Johann Wilhelm Marius, der Landammann Franziskus Abegg, die Stadträte Johann Georg von Deuring, Kaspar Oxner und Diethelm Jehli sowie der Stadtschreiber Johann Jakob Bildstein teil. Da die entsprechenden Originalprozessprotokolle seit langer Zeit unauffindbar sind,⁹⁸ müssen die Vorgänge im Folgenden anhand von Abschriften rekonstruiert werden.

Anna Finkin wurde zunächst zwei Mal mit gebundenen Händen an einer Seilwinde aufgezo-gen, das zweite Mal etwa eine Viertelstunde lang, bis sie schließlich nach langem Fragen erklärte, vor ungefähr einem Jahr sei *das Trinnlin im tobel zu ihr khommen und sie auch gelernt, was sie hab können*. Mit dem „Trinnlin im Tobel“ war wohl Katharina Böhlerin gemeint. Sie hätte demnach im Tobel unterhalb der Kirche gewohnt. Auf die Frage, was die Finkin von ihr gelernt habe, erklärte diese: *färben und was sie köndt*. Schließlich sagte sie, sie müsse eben bekennen, dass der böse Geist einmal zu ihr gekommen sei, sie wolle alles zugeben, wenn man sie nur von der Folter herab-lasse.

Kaum war dies geschehen, gestand aber sie auf die Fragen des Amtmanns nichts Belastendes mehr. Als man sie deshalb wiederum aufzuziehen begann, erklärte sie, vor etwa einem Jahr sei der Teufel nachts auf dem Feld zu ihr gekommen und habe von ihr verlangt, sie solle sein werden. Erst

beim zweiten Begehren habe sie zugestimmt und er ihr daraufhin einen Gulden gegeben, mit dem sie Brot gekauft haben wollte. Sie habe den Teufel, der *Adam oder Teufel* hieß, angebetet und er sie etliche Male nachts in ihrem Haus beschlafen. Auf die Frage des Scharfrichters, wie ihr Teufelsbuhle geheißen habe, erklärte sie: Hans. Dann fragte der Scharfrichter, wie dieser ausgesehen habe und wie seine „Natur“ gewesen sei. Beide Male antwortete sie: schwarz. Sie wollte mit dem Teufelsbuhlen auch ausgefahren sein. Den Stecken, den sie dazu verwendete, habe sie noch daheim, und zwar im Stubenwinkel beim Ofen. Der Tanz, an dem etliche andere Personen teilgenommen hätten, habe im Flotzbach stattgefunden. Dort habe man allerlei getan.

Das gestand die Finkin, nachdem sie etwa eine Dreiviertelstunde an der Folter gehängt war. Dabei erklärte sie, dass sie noch mehr gestehen würde, wenn man sie herunterlasse. Kaum war dies jedoch geschehen, widerrief sie alle ihre Aussagen. Sie habe diese nur aufgrund der Schmerzen getätigt und sei keine Hexe. Es sei zum Erbarmen, dass sie auf diese Art zum Bettler gemacht werden müsse. *An die Reichen habe man nit dürfen*. Sie vertrat also die Ansicht, dass bei den Hexenverfolgungen Klassenjustiz ausgeübt wurde. Daraufhin wurde sie wieder ins Gefängnis zurückgebracht.⁹⁹

Katharina Böhlerin hing etwa eine Stunde lang an der Folter, bekannte dabei aber nichts, sondern erklärte nur: *Helf gott demjenigen, so mich daher gebracht!* und lud ihn in das Tal Josaphat, also vor einen höheren Richter.

Othmar Vonach stellte den Vorwurf, einem Schwein bei der Mühle einen Schaden zugefügt zu haben, beständig in Abrede. Dass er sich je selbst als Hexenmeister bezeichnet habe, stritt er ebenfalls ab. Auch den Vorfall bei einer Bootsüberfahrt, die er einem besessenen Mann bezahlt hatte, legte er anders als seine Gegner aus, und zwar während der ganzen Stunde, als er an der Marter hing.¹⁰⁰

Zweite Folterung am 11. April 1657

Da man die Gefangenen beim ersten Durchgang zu keinem Geständnis gebracht hatte, wurde am Mittwoch, den 11. April zur zweiten Folterung geschritten. Davor hatte man ein entsprechendes

Rechtsgutachten beim Amtmann des adeligen Damenstiftes in Lindau, Dr. Johann Jakob Dilger,¹⁰¹ eingeholt. Die neuerliche Tortur erfolgte nun *mit anhenckhung aines stains, so ungefehr 10 in 12 pfundt gewogen*. Auch dabei wollten die Angeklagten schließlich *nichts gewises bekennen*.¹⁰²

Anna Finkin hing zunächst eine halbe Stunde ohne Gewichte am Seil und erklärte dabei nur, alles, was sie bisher gestanden habe, sei auf Grund der Pein geschehen. Sie habe dabei dem *Trinlin im Tobel*, also wohl Katharina Böhlerin, Unrecht getan. Als man das fünf bis sechs Kilogramm schwere Gewicht an ihre Beine hängte und sie fragte: *Anna bist ein hex?*, erklärte sie: *ja, ich muß eben eine sein*. Wie sie dazu gekommen sei, wisse sie nicht. Vor einem Jahr sei ihr Buhle, der Hannes heiße und weiß ausgesehen habe, in ihrem Haus zu ihr gekommen und habe sie zu einem Hexentanz im Flotzbach mitgenommen. Sie aber habe nicht tanzen wollen. Zuhause habe er sie dann beschlafen. Das bekannte sie, nachdem sie eine Dreiviertelstunde mit den Gewichten aufgezogen worden war. Als man sie nach einer Stunde von der Folter nahm, widerrief sie ihre Aussagen jedoch.¹⁰³

Katharina Böhlerin blieb sowohl in der ersten halben Stunde ohne angehängtes Gewicht als auch in der zweiten halben Stunde der verschärften Folter standhaft. Sie schrie nur des Öfteren: *Helpe Gott denjenigen, die mich dahero gebracht, die habens in ewigkeit nit zu verantworten. Darneben sie unsinniglich Gott, Maria und ihren schutzengel angeruft*.

Othmar Vonach war ebenfalls zu keinem anderen Geständnis zu bringen. Als er auch abtritt, etwas Belastendes zum Scharfrichter gesagt zu haben, geriet er mit diesem in einen Disput. Der Besessene, dem er die Schiffsüberfahrt bezahlte, habe erklärt, nun habe Vonach, nicht der Schiffer den Lohn. Sonst habe ihn der Mann, der sich einmal fromm, dann wiederum grob verhielt, gescholten und gelobt. Vonach, der eine Viertelstunde ohne und drei Viertelstunden mit Gewicht aufgezogen worden war, widersprach letztlich allen seinen Anschuldigungen.¹⁰⁴

Weitere Zeugenverhöre in Hofsteig und umstrittene Fortführung der Prozesse

Im Anschluss an die zweite erfolglose Folterung bestellten die Amtleute die Ammänner (Amts- und Altamann) sowie die Vorgesetzten des Gerichts Hofsteig nach Bregenz und verlangten von ihnen, dass weitere Indizien vorgelegt würden. Die wenige Tage später, am 17. April, präsentierten Ergebnisse erschienen den Amtleuten jedoch als wenig überzeugend. Da sie bei einer Fortführung des Prozesses auf dieser Grundlage fürchteten, *bei statt und landt etwan in ungleichen verdacht oder hinderreden* zu geraten, holten sie in Innsbruck Rechtsauskunft darüber ein, ob gegen die drei Inhaftierten *mit der dritten tortur verfahrn oder sy der captur gegen ainer gwöhnlichen urphet erlassen* werden sollten.¹⁰⁵

Die erstgenannte Möglichkeit, die Dr. Schatz in seinem Gutachten empfohlen hatte, befürworteten der Hofsteiger Landammann und der Landstreiber Marius, denn bei einem so schweren Verbrechen wie der Hexerei werde *gemainiglich* auch die dritte Stufe der Folter angewandt. Besonders bei Othmar Vonach erschien ihnen das angebracht, da dieser *propter continuam famam publicam* – also wegen eines beständigen öffentlichen Gerüchts – sehr verdächtig sei, und zwar *wegen seines similiter* [gleichfalls] *etlich monath befangten vatter*. Außerdem habe er als *bombstarckher mann* die wie gewöhnlich nur mild angewandte Tortur leicht überstanden. Man überlegte sich deshalb, zulässige, anderenorts gebrauchte Mittel einzusetzen, wie zum Beispiel das von den Rechtsgelehrten Farinacius und Delrio empfohlene *tormentum vigiliae*, die Folter des Schlafentzugs.

Für eine Freilassung der Gefangenen gegen Ausstellung einer Urfehde hingegen plädierte der Amtmann Mohr, denn seiner Meinung nach hatten sich diese von den nicht besonders schweren Vorwürfen durch die zweifache Folter bereits gereinigt. Da sie aber die Anlässe für ihre Inhaftierung gegeben hätten, sollten sie die angefallenen Prozesskosten erstatten müssen. Bei den beiden Frauen, die *nit völlig solvendo*, also nicht ausreichend zahlungskräftig waren, habe für die fehlende Restsumme das Gericht Hofsteig als *impe-tranten* aufzukommen.¹⁰⁶

Die Regierung ging in ihrer Antwort vom 30. April erst gar nicht auf die beiden vorgeschlagenen Möglichkeiten ein, sondern zeigte sich darüber befremdet, dass die Unterbehörde *in hexen proceß den erforderlichen modum procedendi nit behuet-samer observiert, in deme [sie] in der verhaftten heiser, ob etwas von salbmen und zetlen verdeckt-iges verhanden, nitnoch die entblossung der khlaider, visitierung der verborgnen orthen unnd abschneidung der haar zusehen, ob khain venefi-cium taciturnitatis erscheinen mechte, khaines wegs vorgenommen, noch weniger andere in der- gleichen fähln gewöhnliche interrogatoria formiert* habe. Die Bregenzer Beamten waren nach Meinung der Regierung also zu nachlässig vorgegangen. So hätten sie es unterlassen, in den Häusern der Verhafteten nach verdächtigen Salben und Zetteln zu suchen. Man habe die Gefangenen auch nicht entblößt und nach Entfernung der Haare selbst an intimen Körperstellen auf eventuell verwendete Zaubermittel untersucht, die ihnen die Kraft zum Schweigen gaben. Nicht einmal die bei solchen Verfahren üblichen Interrogatorien (Fragekataloge) habe man erstellt.

Deshalb erfolgte aus Innsbruck nun der Befehl, dass über die drei Angeklagten an einem festgelegten Termin durch die Hofsteiger Gerichtsmitglieder neue Indizien gesammelt werden sollten. Im Anschluss daran habe man mit Beziehung Dr. Harders oder eines anderen Rechtsgelehrten zu entscheiden, ob *zur 3. tortur, insonderhait der Anna Finckhin ob singularem urgentiam, zuschreiten, oder was in sachen zu statuieren* sei.¹⁰⁷ Die Finkin erschien der Innsbrucker Regierung also aufgrund der bereits getätigten, wenn auch widerrufenen Hexereigeständnisse als besonders verdächtig.

Anwendung der niederösterreichischen Landgerichtsordnung („Ferdinanda“) von 1656

Die Häuser der Angeklagten wurden schon bei früheren Prozessen in Bregenz nach verdächtigen Gegenständen durchsucht.¹⁰⁸ Auch die von der Innsbrucker Regierung in Auftrag gegebene Hexenprozessinstruktion Dr. Volpert Mozels von 1637 sah vor, dass Geständnisse, irgendwo sei ein Zaubermittel vergraben oder aufbewahrt worden, entsprechend überprüft würden.¹⁰⁹ Eine Neuerung

enthielt das Schreiben der Innsbrucker Regierung vom 30. April 1657 aber insofern, als die Gerichte nunmehr verpflichtet sein sollten, die Angeklagten zu entkleiden und selbst an intimen Stellen rasieren zu lassen, um eventuelle Teufelsmale und/oder Schweigezaubermittel zu entdecken. Offiziell war bei den vorarlbergischen Hexenprozessen bislang nie danach gesucht worden.

Auch wenn die Tiroler Behörde im Schreiben vom 30. April 1657 keine Rechtsgrundlage für ihre Anordnungen anführte, ist unschwer feststellbar, dass sie sich dabei an der niederösterreichischen Landgerichtsordnung von 1656, der so genannten „Ferdinanda“, orientierte.¹¹⁰ Dort heißt es im 60. Artikel, der Richter müsse bei einer verdächtigen Person darauf achten, „Erstlich / daß er alsobald mit der Einziehung / ihre Kleyder / Hauß und Wohnung durchsuchen / und sehen lasse: ob sie nicht Zaubersache / als Oel / Salben / schädliche Pulver / Büchsen / Häfen mit Unzifer angefüllt / Menschen=Beiner / zauberische Waxlichtl / oder Wäxene= mit Nadl durchstochene Bildl / Hostien / Crystallen / Wahrsag=Spiegl / Verbindnuß=Brieffl vom bösen Feind / Zauberkunst=Büchl / und dergleichen umb und bey sich hat. Andertens / findet er dergleichen / kan er weiter gehen / und die Persohn durch den Scharfrichter am Leib besuchen und sehen lassen / ob sie nicht an heimlichen Orthen verborgene Sachen / oder sonsten wahre Teufels=Zeichen an ihrem Leib habe?“¹¹¹

Damit hatten nun auch offiziell Normen Eingang in die vorarlbergischen Hexenprozesse gefunden, die aus Verfahren stammten, welche Ketzerprozessen nachgebildet waren,¹¹² also eine Verschärfung der gerichtlichen Verfolgungen darstellten.¹¹³ Allerdings fiel dieses hierzulande mit dem Ende der Hexenprozesse zusammen. Ob zwischen den beiden Umständen ein kausaler Zusammenhang bestand, lässt sich nicht ausmachen.

Angeklagter Othmar Vonach fordert Talion und Beendigung des Prozesses

Der Angeklagte aus Lauterach scheint Ende April schon sicher gewesen zu sein, dass das Gerichtsverfahren gegen ihn gescheitert war. Am 27. April hatte sich das Bregenzer Amt jedenfalls mit einem Ansuchen Othmar Vonachs und seines Schwieger-

sohns um *austrag der sachen*, also um Abschluss seines Verfahrens, zu befassen. Die beiden forderten darüber hinaus, dass die Kläger, wenn man Vonach für unschuldig finde, *an sein statt zustellen, auch an die seiten, fals er widerumb torquiert werden solte*. Vonach und sein Schwiegersohn verlangten damit die Anwendung der Talion, also dass der Kläger dieselbe Strafe erleiden sollte, wie für den nicht Schuldigen bei begründeter Anklage vorgesehen gewesen wäre.¹¹⁴ Falls der Angeklagte aber nochmals gefoltert würde, verlangte er, dass der Kläger sein Schicksal zum Wahrheitsbeweis teile. Das Bregenzer Amt erklärte jedoch, dass es alle Prozessunterlagen nach Innsbruck schicken müsse und deshalb abzuwarten sei, wie dort entschieden werde. Dem Sohn Othmar Vonachs, Michael, wurde bei diesem Anlass jedoch der Regierungsbefehl vom 27. Februar vorgehalten und ihm seine ungebührliche Beschwerde in Innsbruck verwiesen.¹¹⁵

Am 18. Mai baten Othmar Vonach und sein Schwiegersohn die Bregenzer Obrigkeit abermals *umb endtschaft des befangten vatters*. Schon davor wollte man ihm frische Kleider zukommen lassen. Nachdem sie vom Amt auf den folgenden Tag vertröstet worden waren, suchten die beiden am 8. Juni 1657 neuerlich darum an, *ain endtschaft zuemachen, was recht ist*. Die Obrigkeit beschied ihnen, sie *sollen sich gedulden bis austrag der sachen, man khönde aber neue hembder und khlaider ihme zuekommen lassen*.¹¹⁶ Die Gefangenschaft Othmar Vonachs zog sich deshalb so lange hin, weil die Verhältnisse bei den beiden inhaftierten Frauen im Gegensatz zu ihm noch nicht klar waren und letztlich eine dritte Folterung für notwendig erachtet wurde.

Gerüchte um Unregelmäßigkeiten

Mit der Krise, in welche die Hexenprozesse um die Mitte des Monats April geraten waren, dürfte die Entstehung von Gerüchten über gewisse Unregelmäßigkeiten zusammenhängen. Es verbreitete sich die Überzeugung, dass rechtswidrige Besuche von Prozessgegnern bei den Gefangenen stattgefunden hätten. Am 20. April wurde Ammann Weiß von der Bregenzer Obrigkeit verhört, *weilen er ausgeben, daß die wächter ainen von der statt und ainen von Luterach auf den thurn eingelass-*

sen. Er musste erklären, woher er dies erfahren haben wollte.

Dabei stellte sich heraus, dass es sich um ein Gerücht handelte, das Ammann Weiß ordnungsgemäß dem amtstragenden Ammann Sommer weitergemeldet und selbst nicht ernst genommen hatte. Als unrechtmäßige Besucher, die sich drei Stunden bei den Gefangenen aufgehalten hätten, wurden der Bregenzer Stadtschreiber und Michael Vonach der Junge verdächtigt. Ausgegangen sei das Gerücht von Daniel Reiner. Gregor Reiner und Hans Schertler hätten es verbreitet. Das Hauptinteresse scheint dabei Othmar Vonach gegolten zu haben; von den beiden gefangenen Frauen ist nicht die Rede.

Nach weiteren Verhören am 21. April wurden Hans Schertler zu 20 Gulden, Gregor Reiner zu vier Pfund Pfennig samt einer Gefängnisstrafe und Daniel Reiner wegen seiner Armut zu einer Haftstrafe im vorderen Beckenturm, dem Gefängnis in der Bregenzer Altstadt,¹¹⁷ verurteilt. Ammann Weiß erkannte man für unschuldig.¹¹⁸

Damit war der Fall jedoch noch lange nicht gelöst: Am Tag davor war Weiß, der als Bevollmächtigter des Gerichts Hofsteig nach Bregenz gesandt worden war, trotz einer Entschuldigung, angebotener Kautions und eingebrachter Appellation vom Bregenzer Stadtgericht bestraft und gefangen genommen worden, weil er in einem Bürgerhaus einen der Wächter der inhaftierten Hexenpersonen befragt hatte, *ob ainer aus der stat und von Lutrach 2 in 3 stundt bei den gefangnen alda auf den thurn gewesen, ohne ir begriessung oder begerter stellung wie sonsten consuetudinis und ieder zeit alt herkhomen von selbsten*. Der Fall entwickelte sich schließlich zu einem weiteren Konflikt zwischen der Stadt Bregenz und der dortigen landesfürstlichen Behörde, der länger als ein Jahr nicht beigelegt werden konnte.¹¹⁹

Weitere Verhöre der Angeklagten und von Zeugen

Am 26. Mai 1657 verhörten die drei Amtleute sowie Stadtammann Oxner, Baumeister Hinteregger und Diethelm Ülin, wie von der Regierung angeordnet, die Gefangenen im Turm über mögliche verdächtige Gegenstände in ihren Wohnungen.

Zuerst wurde Katharina Böhlerin gefragt, ob sie keine Salben im Haus habe. Sie antwortete, als ihr Mann vor drei oder vier Jahren unter Schmerzen in seiner Hand litt, habe sie beim früheren Scharfrichter eine Salbe geholt, die noch in einem oder zwei Häfelein vorhanden sein könnte. Die Krapfen, die dabei lagen, habe ihre Stieftochter im letzten Winter aus St. Gallen zu *einem krom* (als Geschenk) mitgebracht; einen davon habe sie ihrem Nachbarn Johannes Rohner überlassen. In dem Häfelein, das man ihr daraufhin zeigte, sei Sauschmalz, welches ihr eine Gvatterin, Hans Deurings Ehefrau, zur Behandlung von Kälbern gegeben habe.

Von Anna Finkin wollte man wissen, ob sie in ihrer Wohnung oder in ihrem Bett Geld verborgen habe. Nachdem sie verneint hatte, wurde ihr eröffnet, dass man im Bett aber etwas mehr als fünf Gulden gefunden habe. Dann müsse es die Tochter dorthin getan haben, erklärte die Finkin daraufhin. Auch dass ein Stecken bei ihrem Bett lag, wusste sie nicht. Als man ihr einen zeigte, gab sie an, sie habe diesen zum Garnaufhängen verwendet. Möglicherweise sei er an die Bettstatt hinab gefallen. Den ihr ebenfalls vorgewiesenen Gürtel habe sie im Wald gefunden. Er sollte Ammann Schwärzlers Kind gehören; sie habe dieses bereits aufgefordert, den Gürtel abzuholen. Der andere Gegenstand sei ein Sackträger, und das mitgebrachte Büchlein habe Roni Jakobs Mädchen in ihrem Haus verloren.¹²⁰

Othmar Vonach wurde befragt, ob er keine Haselrute im Haus habe. Es wusste von keiner außer jener aus dem „Balmen“, mit dem man Räucherungen vornahm. Die Büchlein mit Triax und Balsamsalbe habe er gekauft, der vorgewiesene Strick müsse ein Teil einer Geisel sein. Das andere Band oder den Gürtel und den Stein kenne er gar nicht, die habe er im Haus noch nie gesehen. Der blaue Fleck in seinem Gesicht rühre da her, dass er auf dem Tisch gesessen sei und in einem Buch gebetet habe. Als er hinunter steigen wollte, sei der Stuhl „gegnäpft“ und er in die Stube hinausgefallen, so dass ihm der Wächter aufhelfen musste.

Am selben Tag, dem 26. Mai, verhörte man im Amtshaus auch noch eine Reihe von Zeugen zu den angeführten Aussagen der Angeklagten. Dazu gehörten Johannes Rohner; die Ehefrau Hans Deurings, die von ihrem Gatten begleitet wurde; die

ehemalige Hausgenossin der Böhlerin namens Maria Tannerin; und ein Kind Roni Jakobs, das zusammen mit seinem Vater erschien. Deren protokollierte Aussagen liegen nicht mehr vor.

Am 30. Mai mussten Ammann Georg Schwärzler und Sebastian Strasser vor den Bregenzer Beamten nochmals über die Krankheit der Maria Tannerin aussagen, die sich von Anna Finkin zauberisch geschädigt fühlte. Zwei Tage später, am 1. Juni, verhörte man Hans Deurings Ehefrau, die wiederum mit ihrem Gemahl erschien, wobei beide über die bestehenden Anschuldigungen hinaus neue Verdächtigungen gegen die inhaftierten Dorfgenossinnen vorbrachten. Da sie sich dabei auf Aussagen der Ehefrau des Bregenzer Amtswerkmeisters Jakob Arnold, Maria Schnellin, die eine Stieftochter der Katharina Böhlerin war, bezogen, sollte ursprünglich auch diese vorgeladen werden. Im Hinblick auf den Kompetenzkonflikt zwischen Stadt und Herrschaft scheint man darauf aber verzichtet zu haben. Stattdessen verhörte man am folgenden Tag, dem 2. Juni, Melchior Hagen darüber, was die Werkmeistersgattin über ihre Stiefmutter hatte verlauten lassen. Des Weiteren informierte er das Amt über einen Vorfall mit einem seiner Rosse, nachdem er bei der Böhlerin ein Viertel Hafer entlehnt hatte.

Die dritte Folterung der beiden inhaftierten Frauen am 11. Juni 1657

Die im Rahmen der angeführten Zeugenaussagen gewonnenen Erkenntnisse ermöglichten schließlich die Weiterführung des Prozesses gegen die beiden inhaftierten Frauen in Form einer nunmehr dritten Folterung. Daran nahmen der Amtmann Mohr, der Landschreiber Marius, Stadtmann Oxner, Baumeister Hinteregger und der Stadtschreiber Bildstein teil.

Bei der vorangehenden gütlichen Befragung erklärte Katharina Böhlerin zu den ihr unterstellten Schädigungen: Die Katze habe sie von Johannes Rohner begehrt, um die Mäuse in ihrem Speicher zu fangen, wobei dieser selbst anwesend gewesen sei. Dass das Tier später deshalb krank geworden sei, stellte die Angeklagte in Abrede.

Hans Deurings Ehefrau habe schon früher Schwierigkeiten mit Neugeborenen gehabt. Als ein gewisser Oberfelder die Böhlerin entsprechend verschrien habe, sei sie von dieser sichtlich

gescheut worden. Daraufhin habe sie weinend zu Deurings Frau gesagt, unter diesen Umständen wolle sie ihre Kinder nicht mehr wie früher aus der Taufe heben.

Wegen der Bezichtigung habe sie einen Mann namens Köhlmaier zu Oberfeld gesandt, um sich zur Wehr zu setzen. Da dieser jedoch erklärte, von nichts zu wissen, habe sie mit diesem üblichen Instrument der Konfliktbeilegung nichts auszurichten vermocht und die Angelegenheit eben darauf bewenden lassen müssen.

Die Tannerin sei oft krank gewesen, und zwar so stark, dass man sie einmal sogar schon mit den Sterbesakramenten versehen habe. Die Böhlerin konnte sich nicht daran erinnern, der Frau je eine Suppe gekocht zu haben, schon gar nicht eine, an der sie erkrankt sein soll. Auch dass ihr die Tannerin vorgehalten habe, sie habe den Deuring verdorben, worauf die Böhlerin gebeten habe, sie solle nichts weitersagen, stellte die Angeklagte in Abrede. Sie habe nie wahrgenommen, dass sie der Deuring *für nichts rechts* halte, denn sonst würde er nicht mit ihr so gute Nachbarschaft halten wie bisher und sie auch nicht als Taufpatin (*gefätterin*) gewählt haben.

Des Weiteren stellte die Böhlerin in Abrede, dem Pferd Melchior Hagens nur das Geringste angetan zu haben. Sie habe nicht nur ihm, sondern auch anderen Personen Hafer geliehen. Außerdem wisse man ja, dass Hagen seine Rösser immer übel behandle und zu Tod fahre.

Generell erklärte sie, *der hexerei halber das wenigste zu können oder [zu] wissen*. Es geschehe ihr vor Gott und der Welt Unrecht, sie leide bei Gott unschuldig und wider alle Billigkeit.

Daraufhin wurde sie an der Folter aufgezogen, mehrmals „schnellen“ (schnell ins Seil fallen) gelassen und unter höchsten Schmerzen gerüttelt. Diese Tortur nannte man „Quattatio“. Obwohl sie eine Dreiviertelstunde lang gepeinigt wurde und dabei vor Schmerz auch in Ohnmacht fiel, blieb sie beständig bei ihrer Weigerung, die ihr unterstellte Hexerei zu gestehen. Als man merkte, *dass sie ohne gefahr des lebens nit mehr könne gefoltert werden, ist sie der tortur ledig gelassen und zugesprochen worden, gott vor augen zu halten und sich selbst nit zu verkürzen an ihrem seelenheil*.

Am selben Tag wurde auch Anna Finkin¹²¹ zunächst gütlich verhört. Dabei erklärte sie, sich

nicht erinnern zu können, je bei Hans Deuring gesponnen zu haben oder bei ihm zur „Stubete“ (gesellige Abendzusammenkunft) gegangen, ja überhaupt in seinem Haus gewesen zu sein. Da sie seit zehn Jahren am Berg oben wohne und nicht ins Dorf hinunter gehe, habe sie bei ihm weder gegessen noch getrunken. Sie wisse auch von der Krankheit seiner Frau nichts. Die anderen Anschuldigungen stellte sie ebenfalls beständig in Abrede.

Daraufhin wurde sie gebunden, aufgezogen und mehrmals auf- und abgelassen sowie drei Mal „quattiert“ (heftig gerüttelt), wobei sie nach dreiviertelstündiger Tortur immer noch nichts bekannte.

Ende des Prozesses und Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Urteils

Nach dem dritten vergeblichen Folterdurchgang Mitte Juni endete der letzte Hexenprozess in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg mit dem Freispruch aller drei Angeklagten. Der Böhlerin allerdings wurde aufgrund einer Teilschuld eine höhere Summe Geldes in Rechnung gestellt.

So glücklich wohl die Betroffenen über diesen Ausgang gewesen sein dürften, so unzufrieden waren viele andere Leute damit. Überzeugt davon, dass es sich bei den nunmehr Freigesprochenen um ihre Schädiger handelte, suchten sie nun nach weiteren Unrechtmäßigkeiten bei den Hexenprozessen, mit denen sie sich deren Scheitern erklärten. Wie sich herausstellte, lieferte eine der freigekommenen Frauen selbst mit zweideutigen Äußerungen einen günstigen Anhaltspunkt dafür.

Am 30. Juni 1657 wurde Johannes Rohner aus Wolfurt¹²² von der Bregenzer Obrigkeit verhört, weil er das Gerücht verbreitet habe, Ammann Sommer habe für die wegen Hexereiverdachts Gefangenen *gebetten*, *dahero sy ledig worden*. Rohner verteidigte sich damit, dass er das wie andere Personen von der Finkin selbst gehört und gleich darauf über Jakob Schneider dem Ammann habe mitteilen lassen. Schneider wiederum gab zu Protokoll, die *strassen khinder* erzählten sich, dass die Finkin verbreitete, *der Amman Summer seie ain munterer mann, habe für sy gebetten*.

Auch Klaus Vonach und Kaspar Sailer berichteten, die Finkin habe das zu ihnen und vor anderen Leuten in Bildstein gesagt. Die Amtleute beschloßen daraufhin, die Angelegenheit dem Vogt vorzutragen.

Am 6. Juli beehrte Ammann Sommer, dass im Fall Johannes Rohner eine „Endschaft“ gemacht werde. Daraufhin sprach ihn die Behörde frei, da die Zeugenverhöre ergeben hatten, dass er die Meldung nicht in Umlauf gebracht hatte.¹²³

Kritik an den Kosten der Hexenprozesse

Die Kosten für die Gerichtsverfahren gegen die vermeintlichen Hexenpersonen waren nicht unbedeutend und sorgten vor allem dann für größere Schwierigkeiten, wenn Hexenprozesse mit Freisprüchen und/oder Freilassungen endeten.

Schon am 20. April 1657 teilte Ammann Sommer dem Bregenzer Amt mit, dass sich das Gericht Hofsteig geeinigt habe, aus jedem seiner vier Teile einen Mann *wegen der gefangnen persohnen* zur Regierung nach Innsbruck zu schicken. Den Anlass für diese Unternehmung bildete wohl das damals drohende Scheitern der Hexenprozesse. Einige Lauteracher seien bei den Beratungen der Meinung gewesen, dass man die anfallenden Ausgaben nach der Zahl der Einwohner aufteilen sollte. Die Mehrheit des Gerichts sprach sich jedoch dafür aus, sie nach dem Vermögen zu verumlagen. Die Behörde hatte nichts gegen die Deputation nach Innsbruck einzuwenden, wollte die Zahlungsmodalitäten aber erst nach Abschluss der Verfahren regeln.

Am 13. Juli – also etwa einen Monat nach dem Ende der Hexenprozesse – beantragte Ammann Sommer bei der Bregenzer Behörde, dass ein Tag angesetzt werde, an dem man die Unkosten *wegen der gewesten gefangnen* taxiere. Daraufhin wurde der kommende Donnerstag, der 16. Juli, festgelegt.¹²⁴ Unter diesem Datum finden sich in den Unterlagen aber keine Aufzeichnungen. Am 20. Juli wurde folgender Beschluss in den Amtsprotokollen verzeichnet: Die verfügbaren 52 Gulden aus dem Besitz der Böhlerin sollte Ammann Sommer verwahren, ihr davon aber *die noturft und lebens mitl* zukommen lassen. Nach ihrem Tod falle vom übrigen Vermögen – das Haus eingeschlossen – so viel an das Gericht Hofsteig, wie

zur Abgeltung der Ansprüche notwendig sei. Die vor den Prozessen entstandenen Baukosten im stüblin und im Turm übernahm das Amt.¹²⁵

Als das Gericht Hofsteig in den folgenden Monaten zwecks Abstattung der angefallenen Auslagen für die gescheiterten Hexenprozesse so genannte „Hexenunkösten“ in Form einer Sondersteuer bei der Bevölkerung einziehen ließ, stieß das Unternehmen wohl bei vielen Leuten auf Ablehnung. Bei einigen wurde dies auch amtskundig.

So führten *die von Hardt* am 1. Oktober 1657 vor der Bregenzer Obrigkeit Klage gegen den Herrn Hauptmann Karl und eine Maria Dörlerin, Ehefrau Georg Kochs, weil diese *wegen der hexen uncösten ubl und spötlich geredt, der hauptmann aber die gemachte anlag nit bezahlen wolle*. Die Frau wurde zu einer Schandstrafe verurteilt, das heißt in der „Geige“ vor den Kirchhof gestellt. Mit dem Hauptmann wollte man schriftlich weiter verfahren.¹²⁶ Kurz darauf, am 5. Oktober 1657, wurde Jakob Gunthalm von Lauterach um ein Pfund Pfennig gestraft und zu einem kurzen Kerkerarrest verurteilt, weil er *uber die ienige geflucht, so die hexen uncösten eingezogen haben*.¹²⁷

Das Blatt wendet sich: Ahndung von Hexenverfolgern

Wie schon mehrfach erwähnt, begann sich bei den Hofsteiger Hexenprozessen im April 1657 das Blatt zugunsten der Angeklagten zu wenden. Dies war allgemein bekannt und scheint bald auch manche der Hexerei Bezichtigte ermutigt zu haben, sich nunmehr offensiv gegen ihre Verfolger zur Wehr zu setzen.

Am 4. Mai 1657 jedenfalls verlangte der im Zusammenhang mit der verhinderten Hochzeitsverkündigung bereits angeführte Jakob Vonach von der Bregenzer Obrigkeit die Bestrafung Georg Gmeiners aus Wolfurt, weil ihn dieser als Hexer verdächtig gemacht habe, indem er verbreitete, *als solte er im hexenbuch verschriben sein*. Da der Beklagte leugnete, mussten Zeugen zu einem Verhörtermin am 12. Mai bestellt werden. Bei der damaligen Verhandlung verlangte der Kläger als Schadenersatz für die Ehrverletzung mindestens 100 Reichstaler. Der Beklagte brachte vor, er habe das entsprechende Gerücht beim Trinken in Köhlmaiers Haus von Mathias Greußing und einem

gewissen Mennel gehört. Mathias Anwander aus Vorkloster, Kaspar Dietrich und Georg Köhlmaier, Kaspars Sohn, entlasteten Gmeiner. Auch Gorius Gözi¹²⁸ aus Lauterach wollte erst auf dem Heimweg vom Gasthaus von Greußing und Mennel vernommen haben, sie hätten ihrerseits die Bezichtigung von Gmeiner gehört. Gözi habe damals nicht schlecht gestaunt, da Gmeiner seinem Dafürhalten nach *khain sonderbaren trunckh gehabt, seie nit voll gewesen, iedoch rausching*. Hans Taler erklärte schließlich, als er und Gmeiner im *schwedischen wesen* – also nach der Einnahme von Bregenz durch schwedische Truppen im Januar 1647 – beim Amtshaus Holz gespalten hätten, seien sie auch im Gebäude herumgegangen. Gmeiner habe dabei *die zerstreute schriftten* gelesen, damals aber kein Wort über Jakob Vonach vernehmen lassen. Die Bregenzer Obrigkeit beschloss daraufhin, zu diesem Fall das Gutachten eines Rechtsgelehrten einzuholen.¹²⁹

Am 20. Juli 1657 urteilte das Amt, dass es Georg Gmeiner nicht gebührt hätte, den Kläger *der hexerey halber also frefentlich und unerweislich zuverschraien*. Unter Vorbehalt einer obrigkeitlichen Strafe musste er die Gerichtskosten abstaten, dem Gegner die Hand bieten und erklären, dass er nichts Unehrenhaftes von ihm wisse. Das hatte er diesem auch in einem gesiegelten Widerrufbrief schriftlich zu bestätigen.

Am 7. September musste sich das Gericht nochmals mit den Kostenersatzansprüchen Jakob Vonachs befassen. Sie wurden auf 12 Gulden gesenkt. Des Weiteren beschloss man, dass Georg Gmeiner seine Strafe im Turm abzusitzen habe.¹³⁰

Kurz nachdem sich Jakob Vonach gegen seine Verfolger zur Wehr gesetzt hatte, unternahm dies auch eine andere Lauteracher Familie, deren Verdächtigung mindestens bis in die Mitte der Dreißigerjahre zurückreichte. Am 12. Mai 1657 verklagten Georg Reiner¹³¹ und seine Ehefrau – dabei handelte es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Barbara Biegin¹³² – ihren Dorfgenossen Ulrich Gut¹³³ vor der Bregenzer Obrigkeit, weil er herumerzählt hatte, er habe Reiners Frau zusammen mit einem Kind auf einer Sau durch die Luft reiten gesehen. Das Ehepaar Reiner verlangte einen Widerruf samt Kostenersatz und 100 Pfund Pfennig *propter laesionem honoris* (Rufschädigung).

Der Beklagte wollte zuerst erfahren, wann sich der erwähnte Vorfall ereignet habe. Da die Kläger angaben, das sei vor 23 Jahren geschehen, beantragte Gut *ain abstandt*. Außerdem bemerkte er, ihm sei vor 20 oder 23 Jahren nächtens, als er mit seiner Ehefrau nach Hause gegangen sei, tatsächlich *was begegnet*. Damit habe er aber nicht die Reinerin verleumdet.

Die Kläger verlangten daraufhin die Einvernahme einer Reihe von Zeugen. Ulrich Gut erhob dabei Einspruch gegen die Vorladung Jakob Reiners und seiner Frau wegen Verwandtschaft sowie Thebus Dietrichs wegen Infamie infolge Ehebruchs.

Nach der Vereidigung der Zeugen erklärte zunächst das Gerichtsmitglied Klaus Fröwis, *vor 18 jahren seie wegen der hexen auch ain getiml gwesen, wie ainezo*. Bei diesem „Hexengetümmel“ des Jahres 1639 sei der Beklagte in sein Haus gekommen und habe erklärt: *Er wisse ain rechtes fundament, er seie ainsmal bei seinem vettern Melchior Schopp gwesen und bei der nacht haimbgangen, seie ihme ain weib sambt ainem khindt auf ainem thier begegnet*. Dabei habe er aber keinen Namen genannt. Letztes Jahr zur Zeit des Bregenzer Jakobimarkts habe man im Haus des Ammanns Weiß *vom ehr abschneiden geredt*. Da habe der Greußing gesagt, *daß es vilfaltig beschehe, und der Gueth schmid habe ihme auch ain malen dergleichen angezaigt. Er zeug werde es auch von ihme gehört haben. Darauf er gesagt, von ia, habe dergleichen mehrmalen von ihme vernomben, aber niemandts benambset*.

Kaspar Dietrich erklärte, Gut habe ihm öfters erzählt, ihm sei *bei der nacht ain gespenst begegnet*. Dabei habe er aber keine Namen genannt.

Hans Greußing gab an, *des clegers brueder* habe ihm gesagt, *es nembe ihne wunder, daß er [Georg Reiner] wegen der hexen so starckh nahelauffen thiee. Er wisse wol, wehr sein weib seie, und habe es gewist, ehe daß er sich verheyrath*. Vor einem Jahr etwa habe ihm der Schmied Gut erzählt, er sei nächtens einem Weib samt einem Kind auf einer Sau begegnet. Da habe er *geschworen, fahre forth in diesen und ienes namen*. Er habe geglaubt, es wäre eine Kindbetterin gewesen. Die Erscheinung sei dann so *fortgebraslet*, dass er am Morgen nachschauen ging, ob das Eis am Boden zerbrochen war; *habs aber ganz befunden*. Der Schmied habe dabei niemanden namentlich erwähnt, son-

dern nur allgemein gemeint, *er khenne die leüth wol, die söhn thetten ihne umbbringen*, wenn er die Person nenne. Auch dem Georg Ölz hatte der Schmied vor sechs oder sieben Jahren Ähnliches erzählt. Ihm gegenüber habe er sich ebenfalls gehütet, einen Namen zu nennen.

Margaretha Hägin, die Ehefrau Hans Greußings, sagte aus, sie sei vor vielen Jahren zum Schmied zur „Stubete“ gegangen. Dort habe dieser – ohne ausdrückliche Namensnennung – von seiner Begegnung mit der Frau samt Kind auf dem Schwein berichtet. Sie bestätigte überdies, von Jakob Reiner, dem Bruder des Klägers, im Haus des Ammanns Weiß gehört zu haben, es nehme ihn wunder, dass sein Bruder und dessen Söhne *wegen der hexen so starckh nahen lauffen thien, do iedoch sein weib selbsten für ain hexen gehalten werde, ia er schon vor der hochzeit dessen wissenschaft gehabt*.

Margaretha Halderin, Ehefrau des Hans Fröwis, erklärte, der Schmied habe ihr vor dem Schwedeneinfall von 1647 im Beisein obiger Zeugin in einer „Stubete“ erzählt, dass ihm Georg Reiners Ehefrau in der Nacht auf einer Sau begegnet sei.

Hans Halder bezeugte, als er und seine Ehefrau, Klaus Fröwis und der Greußing letztes Jahr *an der Bregenzer kirben* (Kirchweihfest) im Haus des Ammanns Weiß etwas getrunken hätten, habe jemand von ihnen behauptet, vom Schmied gehört zu haben, dieser sei einem Weib auf einem Schwein begegnet. Deren Namen habe man aber nicht genannt.

Der Kläger verlangte im Anschluss an diese Aussagen die Einvernahme von weiteren Zeugen.

Am 23. Mai 1657 wurden die Untersuchungen deshalb fortgesetzt. Dem Beklagten hielt man nun auch vor, *er habe in des Feurlins haus gesagt, sein Reiners weib habe des Matheus Hage schwein was vorgeworffen, daran es gestorben*. Georg Reiner begehrte weiterhin einen Widerruf und 100 Taler *für die verschraigung*.

Gut wollte zunächst nicht auf den zweiten Vorwurf eingehen, bekannte dann aber, dass er die Geschichte von Hagens Schwein von diesem selbst gehört habe. Außerdem habe ihn Jakob Reiner vor vierzehn Tagen zwingen wollen zu sagen, sein längst verstorbenes Weib habe aufgebracht, dass Reiners Frau auf einem Schwein gefahren sei. *Item vor 40 jahren seie sy schon*

verdächtig und verschrait gewesen. Schließlich musste das Verfahren auf den 26. Mai vertagt werden.

Damals ließen beide Parteien neue Zeugen verhören. Mathäus Hagen bestätigte die Aussage Ulrich Guts, dass nicht sie beide die Reinerin wegen seines Schweins, das binnen zwei Stunden vollkommen überraschend verendet sei, in Verruf gebracht hätten; *es seie schon zuvor khundtbar gewesen*.

Ammann Hans Weiß sagte aus, Jakob Reiner habe ihm gemeldet, er habe von Klaus Fröwis und Hans Greußing in seinem Haus vernommen, dass ihnen Ulrich Gut erzählt habe, er hätte Georg Reines Ehefrau samt einem Kind auf einem Schwein reiten gesehen. Jakob Reiner habe dazu gemeint, er könne das seinem Bruder Georg nicht vorenthalten.

Adrian Böhler bezeugte, er habe vor zwei Jahren mit Gut *wegen der trauben geredt. Darauf der Guett gesagt, es stande wohl, wan man nur die böse leuth hinweg thette*. Der Zeuge habe darauf geantwortet, *gebe es iedoch khaine*. Darauf habe ihm Gut die Geschichte mit der Frau auf dem Schwein erzählt, dabei aber keinen Namen genannt.

Nikolaus Fröwis gab zu Protokoll, er sei zusammen mit N. Boss von Ulrich Gut zu Hagen gesandt worden, um zu fragen, ob er seine Aussagen bezüglich des vergifteten Schweins nicht widerrufe. Hagen habe den Abgeordneten und später auch ihm gegenüber bestätigt, dass sein Tier vergiftet worden sei, aber keinen Namen genannt.

Hans Halder sagte aus, Hagens Sohn habe behauptet, Georg Reiners Ehefrau habe dem Schwein seines Vaters vom Fenster aus Rübenschnitzel zugeworfen, *auf welches hin daß schwein den zaun hinauf gangen und lestlich gar gestorben, von rieben schnizlen habe dem vatter ain mann (dene er aber nit benambset) anzaigung gethan*. Michael Vonach bestätigte, dasselbe von Hagens Sohn Jos gehört zu haben.

Kaspar Dietrich bezeugte, vor vierzehn Tagen sei Mathäus Hagen betrunken zu ihm gekommen und habe gesagt, *der schmidt khomme in ain unglegenhait, was er aber zuem schmidt geredt, wolle er bestehen wie ain biderman*. Auch damals habe er keinen Namen genannt.

Gorius Gözi erklärte, von den Rübenschnitzeln nichts gewusst und gehört zu haben, bis er von

Martin Feurle vernommen habe, der Schmied Gut erzähle herum, dass er, Gözi, das Gerücht davon aufgebracht hätte.

Margaretha Stopplerin sagte aus, sie habe in Georg Reiners Haus genäht. Da seien etliche Schweine die Gasse herauf gelaufen. Ein kleines Mädchen habe gerufen: *Lueg wie daß schwein hinckht!* Auf die entsprechende Frage, erklärte das Kind, ein Büblein habe erzählt, das Schwein sei von einem Hund gebissen worden. Die Stopplerin wollte gesehen haben, wie die Reinerin zwar zum Fenster hinausschaute, aber nichts hinauswarf.

Kaspar Moosbrugger war Zeuge, wie der alte Greußing Hagens Schwein *besichtigt* habe, bevor es verendet sei.

Nach Abschluss der Zeugenverhöre hob die Obrigkeit alle Verdächtigungen auf. Ulrich Gut wurde mit einer Geldstrafe von 40 Gulden belegt und musste dem Kläger Unkosten in der Höhe von 16 Gulden abstatten, über die man am 8. Juni noch einmal gesondert verhandelte. Mathäus Hagen wurde um fünf Pfund Pfennig gestraft.¹³⁴

Der Schmied Ulrich Gut war übrigens kurze Zeit später, im Juli 1657, in ein Injurienverfahren gegen Andreas Miller verstrickt, das mit Gefängnisstrafen endete. Er hatte Miller bezichtigt, *er habe ain masen [Schandfleck] an ihme*.¹³⁵

Weitere Ausgrenzung der freigesprochenen Katharina Böhlerin und anderer Verdächtigter

Auch wenn Katharina Böhlerin im Zuge des Hexenprozesses rechtlich nicht der Hexerei für schuldig befunden werden konnte, galt sie selbst für die Obrigkeit keineswegs als unschuldig. Deshalb musste sie für das gegen sie geführte Gerichtsverfahren trotz der erlittenen Qualen Kostenersatz erstatten. Bestimmte Kreise der Bevölkerung akzeptierten nicht einmal den bedingten Freispruch. Wie schon dargelegt wurde, vertraten etliche Leute die Auffassung, dass dieser nur durch unrechtmäßige Einflussnahmen zustande gekommen sei. Da dies aber kaum nachgewiesen werden konnte, galt es mitunter schon als großer Makel, wenn jemand nur in einen Hexenprozess verstrickt gewesen war, unabhängig davon, ob dieser zu einem Schuldspruch geführt hatte oder nicht.

Dieser Umstand bildete den (brauchbaren?) Hintergrund für einen Streitfall, der sich im Herbst 1657 – also wenige Monate nach der Freilassung der Böhlerin – ereignete. Am 28. September verklagten ihre Stieftöchter, Katharina und Maria Schnellin, samt dem Ehemann der Letztgenannten, Jakob Arnold, den schon öfter erwähnten Johannes Rohner vor der Bregenzer Obrigkeit, da er ein von ihm um 112 Gulden erkaufte Haus nicht übernehmen wollte. Rohner brachte zwei Gründe dafür vor. Der erste war, *weilen die Catharina Bönlerin wegen verdächtiger hexerey eingezogen gewesen, also daß er neben ihro im haus nit wohnen will*. Des Weiteren habe ihn Ammann Georg Schwärzler des Kaufs bereits ledig gesprochen. Die Kläger boten schließlich an, der Böhlerin das in ihrem Besitz befindliche Viertel des Hauses um 46 Gulden 30 Kreuzer abzukaufen, oder sie sollte ihren Teil erwerben. Rohner erklärte, *alles zuebezahlen, wan die Bönlerin ausziehen wirdet*. Das Amt bestellte daraufhin Zeugen auf den nächsten Termin in acht Tagen.

Aber noch am selben Tag, am 28. September, klagte Jakob Arnold gegen Katharina Böhlerin wegen einer Geldsumme, die bei dieser kurz davor aufgefunden worden war. Er beanspruchte ein Drittel davon für seine Ehefrau. Katharina gestand nur, 13 Gulden *hinderschlagen* zu haben, den Rest habe sie geerbt. Daraufhin wurde eben diese Summe nach Landsbrauch geteilt. Bezüglich des übrigen Geldes behielt man sich eine Aufteilung bei Vorliegen weiterer Beweise vor.¹³⁶

Der umstrittene Hauskauf war schließlich auch am 5. Oktober 1657 Gegenstand von Verhandlungen vor der Bregenzer Behörde. Dabei bot Johannes Rohner etliche Zeugen auf, die bestätigten, dass ihn Ammann Schwärzler und Jakob Arnold selbst bereits vom Kauf ledig gesprochen hätten. Ersterer habe sogar verlauten lassen, *man khönde alsda desto besser die wittib wegen des verhandenen gelts ersuechen*.¹³⁷ Nachdem der erwähnte Ammann am 8. Oktober vor der Behörde bestätigt hatte, dass er und Arnold erklärt hätten, man könne Rohner nicht zum Kauf zwingen, wurde dieser davon ledig gesprochen.¹³⁸

Jakob Arnold aus Bregenz brachte den Fall aber noch vor das Hofsteiger Herbstgericht, das am 27. November 1657 in Ammann Sommers Haus zu Lauterach gehalten wurde. Dieses sollte gemäß Landsbrauch feststellen, *welches dem anderen*

weichen und sich auslösen müeße. Man beschloss nun, dass sich die Parteien bis nächsten Georgstag (23. April) einigen sollten, sonst wollte man drei Gerichtsmitglieder bestimmen, die das Haus schätzen und entscheiden würden, wer zu weichen habe.¹³⁹

Wie wenig Bedeutung viele Leute den rechtlichen Entscheidungen in Sachen Hexen beimaßen, zeigen nicht nur die Vorgänge im Umfeld der Böhlerin sowie die für 1659 belegte Bezeichnung Othmar Vonachs, sondern auch weitere anhängige Gerichtsverfahren. Während die dreifach fehlgeschlagenen Hexenprozesse von 1657 für die Bregenzer Amtleute einen Endpunkt bei der gerichtlichen Hexenverfolgung bildeten, ging das Hexentreiben in der Bevölkerung munter weiter. Dabei kam es nicht nur zu den üblichen retorsiven Hexereibeschimpfungen, wobei in Lauterach einmal neben „Hexenmeister“ noch die urtümlichere Bezeichnung „Unholder“ verwendet wurde.¹⁴⁰ Selbst bei Andreas Birnbaumer aus Hard, der sich bereits 1655 vor der Bregenzer Obrigkeit erfolgreich gegen seine Ausgrenzung als Hexenmeister zur Wehr gesetzt hatte, wurde die Verdächtigung unvermindert fortgeführt.

So berichtete Ammann Weiß vier Jahre später, am 17. Jänner 1659, der Bregenzer Behörde, Hans Nell von Hard habe vor einigen Tagen in seinem Haus öffentlich gesagt, Andreas Birnbaumer sei *ain hexenmaister*, und die Obrigkeit habe erklärt, *man solle ihne erstlich hernemen*. Dennoch habe man Birnbaumer in den „Ammannschuss“, also in die engere Auswahl für das Ammannamt, genommen. Klaus Fröwis, Gerichtsmitglied und Ammann,¹⁴¹ habe sogar behauptet, Ammann Weiß *wolle es vermentlen, es seie dannoch wahr*. Fröwis und Nell verteidigten ihre Äußerungen im Dorf damit, dass sie erklärten, Birnbaumers Vater *habe auf ihne veriehen*, also seinen Sohn als Hexer denunziert, was sich in den Akten jedoch nicht bestätigen ließ. Deshalb mussten sich die beiden Männer vor der Bregenzer Obrigkeit auf andere Weise rechtfertigen: Beim Verhör am 24. Januar 1659 bat Fröwis um Gnade, er sei betrunken gewesen und wisse nicht, was er geredet habe. Dennoch wurde er zu einer Geldstrafe von vier Pfund Pfennig verurteilt. Nell musste im unteren Beckenturm büßen.¹⁴²

Hexenverfolger Hans Schwärzler

Besonders hartnäckige, aber wohl keineswegs ungewöhnliche Hexenverfolger waren Hans Schwärzler aus Wolfurt und seine zweite Ehefrau Katharina Natter. Hansens Vater, der Ammann Georg Schwärzler († 1665), ist uns bereits als Förderer der Hexenverfolgungen begegnet. Auch Hans übernahm später das höchste Amt im Gericht Hofsteig. Er war Ammann von 1689 bis 1695 und von 1701 bis 1707.¹⁴³ Dabei gelang es ihm allerdings nicht mehr, die gewünschten radikalen Hexenausrottungen vorzunehmen. Stattdessen spielte er eine wenig rühmliche Rolle zur Zeit der Bewegung des „Gemeinen Mannes“, als sich breite Teile der Bevölkerung gegen korrupte Oberschichten zur Wehr setzten.¹⁴⁴

Am 17. Januar 1659 klagte Jakob Mart, dass die Ehefrau Schwärzlers seinen Sohn im Zuge einer Streitigkeit einen Hexenmeister und Traubendieb gescholten habe. Die Angelegenheit endete mit einem starken Verweis beider Parteien durch das Bregenzer Amt. Wenn sich etwas Ähnliches wiederhole, sollten sie doppelt bestraft werden.¹⁴⁵

Weniger glimpflich endete die folgende Geschichte: Im Oktober 1658 kam es zu einer schweren Auseinandersetzung zwischen dem bereits bekannten Michael Vonach aus Wolfurt und seinem Nachbarn Hans Schwärzler. Vonach scheint sich dabei längere Zeit nicht sicher gewesen zu sein, ob er sich nach den Vorfällen von 1656/57 und seinen schweren Bestrafungen damit an das Bregenzer Amt wenden sollte oder nicht. Seine heikle Lage war dabei den Gegnern nur zu gut bewusst. Schließlich kam er jedoch nicht umhin, sich rechtlich zur Wehr zu setzen. Am 6. Februar 1659 brachte Vonach sämtliche Bezichtigungen durch Schwärzler vor die Bregenzer Obrigkeit. Dieser versuchte zunächst mit verschiedenen anderen Vorfällen abzulenken. Aus den Zeugenaussagen ergab sich dann jedoch folgender Sachverhalt:

Kaspar Köhlmaier erklärte, Schwärzler sei mit Vonach deshalb in Konflikt geraten, weil Ersterer bei seinem Gut einen schlechten Zaun habe. Köhlmaiers Schwager habe Schwärzlers Gut 15 Jahre lang besessen und nie Probleme mit Vonach gehabt.

Daraufhin gab der 19-jährige Ignaz Gmeiner seine Erlebnisse zu Protokoll. Zunächst hielt er

fest, dass Schwärzler vor dem heutigen Verhör drei Mal zu ihm gekommen sei und ihm gedroht habe, *er wolle ihne zue ainem ehrlosen mann machen, wisse wol, was er sagen solle.* Zu den eigentlichen Vorfällen berichtete Gmeiner, als Michael Vonach einen Nussbaum zerhackte, sei Hans Schwärzler auf ihn zugetreten und habe gescholten, *er schitte seinen nusbomb wie ain anderer schelm.* Vonach habe geantwortet: *Daß bistu an dir selbsten.* Darauf habe Schwärzler entgegnet: *Woh, woltestu so gueth sein als ich, du bist ain hexenmaister, man hat dich umb 200 f. gestraft, du bist ain ehrloser mann, giltest nichts, warzue man dich brauchen will, und wan du mehr für die obrigkhait khombest, wird man dich für die Claus hinauß weisen.* Er hielt Vonach also die Geldstrafen von 1656/57 und die angedrohte Landesverweisung vor. Schwärzlers Ehefrau, die ebenfalls dabei gewesen sein soll, habe Vonach dann so oft einen Hexenmeister genannt, dass Gmeiner die Anzahl gar nicht mehr angeben konnte. Die Frau habe damit auch nicht aufgehört, als sich Schwärzler bereits entfernt hatte. Da habe ihr Vonach vorgeworfen, dass sie ihm unrechtmäßig einen Weg durch sein Gut gemacht habe. Darauf habe die Nachbarin geantwortet: *Du verderbst niemandt nichts, du khanst auf den böckhen durch reithen.* Schließlich habe Vonach ihr zugerufen: *Du hast 1800 f. verthan, wan du es noch hetttest, wurdest mich bei meinen musslen ruehwig lassen und wehrest auf dem höfflin gebliben.* Da sei der Schwärzler wieder gekommen, habe die Finger vor die Augen gehalten und gesagt: *Man siehet durch die finger und nimbt daß gelt, von dir und deinem brueder, wan man nit durch die finger sehe, wurde man daß hexenvich ausreithen, es seien sovil hexen im landt, wan mans ausreithen thette, wurde man mit guldenen pflüegen im veld fahren khönden, er von Ach und sein brueder miessen gewertig sein, wan mans abhollen werde.* Nachdem Vonach vom Baum heruntergestiegen war, habe er geantwortet: *Du bist ain schmirber.* Schwärzlers Ehefrau erklärte dann, *wan ihr mann amman wehre und man die hexen hinweg thette, wurde man mit guldenen pfluegen fahren khönden, sy auch, und habe nur ain khlaines lehen.* Vonach meinte daraufhin zu des Schwärzlers Kindern: *Bittet gott tag und nacht, daß der vatter amman werde, man thiee bald besezen, es wurden brattne sauen herumb lauffen.*

Anschließend an die Aussagen seines Sohnes erklärte Georg Gmeiner, ungefähr acht Tage nach den geschilderten Vorfällen beim Nussbaum sei Schwärzler zu ihm gekommen und habe eindringlich gefragt, was ihm der Sohn Ignaz berichtet habe. Gmeiner erklärte ihm: *Du hast daß mau ubl gelerth*. Wenn er – Gmeiner – es getan hätte, wäre ihm angst. *Es seien selzame händl, wan der von Ach es leide, so thiee er genuog, oder miesse es leiden*. Da habe der Schwärzler nur gelacht und gemeint: *Er muess es wol leiden, seie froh, wan er schweigen thiee*. Später habe der Schwärzler Ignaz mit groben worthen daß dritte mal uberlaffen und getroheth, wan er rede, wie man sage, wolle er ihne zue ainem ehrlosen mentschen machen. Abschließend gab Georg Gmeiner zu Protokoll, er habe von seinem Sohn solche Worte Schwärzlers und seiner Ehefrau gegenüber Vonach gehört, daß ihme darab grauset.

Der nächste Zeuge, Hans Dür, sagte aus, Schwärzler und seine Ehefrau seien einmal mit einer Kuh von Schwarzach gekommen und hätten diese an Vonachs Nussbaum gebunden. Dabei hätten sie von dessen Ehefrau Katharina Schmiedin, die sich gerade im Krautgarten befand, verlangt, sie solle ihren Mann holen, damit sie sich wegen der Nüsse vergleichen könnten. Dann erklärten Schwärzler und seine Ehefrau, sie sei ain munteres weib und seie ihnen laid, daß sy under ainen solchen hexenfasl gestelt, hette zue Dorenbieren wol andere heyrath bekhommen. Auch der Tochter Vonachs gegenüber erklärten sie, sy wehre ain rechtes mentsch, wan sy nur nit ain hexenmaister zuem vatter hette, und seie ihnen baiden laid, daß sy bei ainem hexenmaister schlafen miessen. Daraufhin hätten beide Frauen bitterlich gewainet. Das habe der Zeuge selbst gesehen und sich uber sy erbarmet.

Der 18-jährige Michael Dür gab an, er sei zu diesem Wortwechsel gekommen und beim Krautgarten hinter einem grünen Zaun gestanden. Er habe gesehen, wie der Schwärzler die Tochter Vonachs mit erhobenem Zeigefinger gleichsam gewarnt habe, sy wehre ain rechtes mentsch, wan sy nit ainen hexenmaistern zuem vatter hette. Schwärzlers Ehefrau habe zu jener Vonachs gesagt, wan der mann auf ihr lige, so lige ain hexenmaister auf ihro. Da hätten Mutter und Tochter bitterlich gewainet und gleichsamb daß har aus dem khopf gerissen. Der Rädermacher sei damals erst

nach ihm zu diesem Handel gekommen und sei auch vorher wieder weggegangen, habe ihm dabei gewunckhen, gelachtet und den khopf verschittet.

Bernhard Wöhrlin erklärte vor der Bregenzer Obrigkeit, bei einem Umtrunk in Ammann Feursteins Haus habe Michael Vonach ihn und Martin Rohner vor zwei Jahren gefragt, wan man ihne fachen thiee, ob sy auch ihne fieren wolten. Nachdem sie die Frage bejaht hätten, habe Vonach gemeint: *Wan man mich fangt, so seiet mir nit zue harth wie meinem brueder*. Beim Streit um den Nussbaum habe Vonach Schwärzler einen schmierber genannt, er habe die obrigkhait geschmirbt und ihne umb 100 thaler bringen helfen. Von Schwärzlers Frau sei Vonach damals Bockreiter und Hexenmeister genannt worden, er habe sie als Hure beschimpft.

Als Michael Vonach am vorangegangenen Montag Georg Stauder zur Zeugenaussage einlud, habe er erklärt, er wolle Schwärzler mit dem Pater Groskeller uberweisen. Früher beim Vorfall am Krautgarten habe er – Stauder – beim Vorbeigehen Vonachs Frau sagen gehört, wan ihr mann ain solcher seie, warumben man den nit hinweg thiee.

Barbara Ölzin gab zu Protokoll, nach den erwähnten Ereignissen habe Vonachs Frau ihr gegenüber gemeint, sy khönde dem Schwärzler nichts auferladen, aber sein weib habe sy also gescholten, daß sy es nit sagen derfe, sy kheme sonsten von sinnen. Der Schwärzler habe ihr die Hand geboten und um Verzeihung gebeten, sy solle nichts daraus machen, er wolle ihres grossen bauch verschonen.

Zuletzt erklärte die Zeugin Barbara Emserin, Michael Vonach habe vor etwa acht Jahren öffentlich gesagt, er seie ain hexenmaister und bleibe ainer, daß khind auf der gasse halte ihne darfur.

Die Bregenzer Obrigkeit hob schließlich alle Scheltworte auf und ordnete an, dass der Michael Vonach nun zustehende Unkostenersatz noch näher taxiert werden sollte. Hans Schwärzler wurde wegen ubertrettung der öffentlich publicierten obrigkhaitl. mandaten so lange in den unteren Beckenturm gesperrt, bis er 30 Reichstaler Strafe erlegt habe. Seine Ehefrau wurde an drei Sonntagen nacheinander in Wolfurt, Lauterach und Hard in die geigen gespannt und darmit abgebuest. Später wurde Schwärzlers Strafe auf neun Gulden

gemindert.¹⁴⁶ Die Unkosten, die er Vonach zu erstatten hatte, beliefen sich auf drei Gulden.¹⁴⁷

Laut Urteilsspruch war also wohl im Gefolge der gescheiterten Hexenprozesse von 1657 ein obrigkeitliches Mandat veröffentlicht worden, mit dem – ähnlich wie in Hohenems im Dezember 1650¹⁴⁸ – dem öffentlichen Hexentreiben Einhalt geboten werden sollte. Entsprechend hart ging die Obrigkeit in der Folge auch gegen Verleumder vor, womit die Lage zumindest oberflächlich anscheinend doch einigermaßen beruhigt werden konnte.

Schlussbemerkungen

Die letzten Hexenprozesse in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg endeten trotz schwerer Folterungen mit Freisprüchen aller Angeklagten. Für die Befürworter von Hexenverfolgungen unter den Vertretern der landesfürstlichen und gerichtlichen Obrigkeiten bildete dieser Ausgang den Abschluss einer Reihe von „Misserfolgen“, die bei den Bregenzer Hexereiverfahren mittlerweile eine fast drei Jahrzehnte lange Tradition aufwiesen. Nach dem Hexenprozess von 1628 gegen Maria Kellhoferin aus Wolfurt hatte kein Gerichtsverfahren mehr die Berechtigung der Anklage bestätigt. Nachdem bei einem Prozess 1651 Barbara Kohlhauptin infolge ihrer Folterung verstorben war, hatten sich darüber hinaus massive Schwierigkeiten wegen der von den Untertanen verweigerten christlichen Bestattung ergeben.

Für jenen Teil der Obrigkeiten, die Hexenprozessen kritischer gegenüberstanden, stellte hingegen der Umstand, dass sich das Gerichtsverfahren von 1657 über viele Monate ausgedehnt und dass dabei eine unnötig brutale Vorgangsweise gewählt worden war, einen Misserfolg dar. Dazu kam, dass sowohl von beteiligten Gerichtsvertretern als auch von Verwandten der Angeklagten inhaltliche Grundlagen der Prozesse als unrechtmäßig in Frage gestellt und dies auch der vorgesetzten Behörde in Innsbruck gemeldet worden war. Möglicherweise bildete dieser Konflikt zudem einen Grund dafür, dass sich der kaiserliche Landrichter von Rankweil und Gutachter bei den Bregenzer Prozessen, Dr. Jakob Harder, gerade im März 1657 entschloss, von seinem Amt zurückzutreten.¹⁴⁹

Die Innsbrucker Regierung wiederum verlangte ausgerechnet in der heikelsten Phase der Bregenzer Hexenprozesse, dass künftig die vergleichsweise strengen Bestimmungen der niederösterreichischen Landgerichtsordnung von 1656, der so genannten „Ferdinanda“, berücksichtigt würden.

Verschärft wurde die Problematik der Hexereiverfahren auch dadurch, dass sie eine erbitterte Auseinandersetzung über die Kompetenzen der daran beteiligten Institutionen – des Bregenzer Vogteiamts und des Stadtmagistrats – bewirkten, die sich an ähnliche andere Konfliktfelder anknüpfte. Während mancherorts solche Streitigkeiten um Hoheitsrechte die Entfaltung der „instrumentellen Möglichkeiten des Hexenprozesses“ stark förderten,¹⁵⁰ lässt sich in Bregenz davon nichts feststellen. Die hiesigen Umstände waren nicht dazu angetan, Hexenprozesse als Mittel der Politik einzusetzen. Es sprach vielmehr alles gegen eine Weiterführung der überaus schwierigen Gerichtsverfahren.

Zu allem Überfluss scheinen diese in weiten Kreisen der Bevölkerung höchstens teilweise als Möglichkeit der Wahrheitsfeststellung akzeptiert worden zu sein. Ein Freispruch bei einem Hexenprozess gegen eine Person, von deren magischen Fähigkeiten man überzeugt war, konnte nach verbreiteter Meinung nur durch unrechtmäßige Begleitumstände wie Bestechung oder Ähnliches bewirkt worden sein, wenn überhaupt die Rechtsnormen für eine angemessene Vorgangsweise als ausreichend erachtet wurden. Diese Vorbehalte galten allerdings – wie der beim Streit zwischen Michael Vonach und Hans Schwärzler 1658 geäußerte Bestechungsvorwurf zeigte – nicht nur bei Hexenprozessen, sondern auch bei anderen politischen und rechtlichen Konflikten.

Weitaus wirksamer als mit Gerichtsverfahren waren die volkstümlichen Hexenverfolgungen mittels obrigkeitlichen Mandaten gegen entsprechende Verleumdungen einzudämmen. Das hatte sich schon 1650/51 in der Grafschaft Hohenems gezeigt.¹⁵¹ Allem Anschein nach wurde 1657 oder 1658 auch in der Herrschaft Bregenz ein entsprechendes Mandat publiziert, das bislang jedoch nicht eruiert werden konnte.

Trotz aller Maßnahmen ging das Hexentreiben aber weiter. Als in den Jahren 1663/64 in der Herrschaft Feldkirch letzte Versuche zur Einleitung von Hexenprozessen unternommen wurden,¹⁵²

blieben auch die Bregenzer Untertanen nicht untätig: Mit Schreiben vom 8. August 1663 fragten die dortigen Beamten schließlich in Innsbruck nach, wie sie sich wegen eines von ihren *ambts undterthanen begerten examinis etwelcher der hexerey halber* verdächtigter Personen verhalten sollten. Die Regierung antwortete am 14. August, man habe die Gerüchte zu überprüfen, ob sie von glaubwürdigen Personen stammten, und dann nach dem Befund den Rechten gemäß in einem ordentlichen Prozess gegen die Angeklagten vorzugehen, vor der Exekution aber alles nach Innsbruck zu melden.¹⁵³ Da sich jedoch keine weiteren Eintragungen in den Regierungskopialbüchern finden, ist davon auszugehen, dass keine neuen Hexenprozesse mehr eingeleitet wurden.

Sowohl beim Hofsteiger „Hexengetümmel“ auf außergerichtlicher Ebene als auch bei den letzten Hexenprozessen in den österreichischen Herrschaften im Jahr 1657 fällt der hohe Anteil von männlichen Verdächtigten beziehungsweise Angeklagten auf. Im Gegensatz dazu steht die beinahe völlig auf das weibliche Geschlecht beschränkte Hexenverfolgung in der nahen Grafschaft Hohenems. In der Herrschaft Feldkirch waren sogar alle bekannten Opfer der Verfolgungen Frauen.¹⁵⁴ Diese kleinräumigen Unterschiede¹⁵⁵ lassen sich weder durch konfessionelle, wirtschaftlich-soziale, politische oder verfahrenstechnische Bedingungen erklären und bilden ein weiteres Beispiel für die Vielschichtigkeit des Hexenwesens, das sich einfachen Deutungsmustern und simplen Verlaufsvorstellungen entzieht.

¹ Tschaikner, Manfred: Hexenverfolgungen in Hohenems einschließlich des Reichshofs Lustenau sowie der österreichischen Herrschaften Feldkirch und Neuburg unter hohenemsischen Pfandherren und Vögten. Konstanz 2004 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 5), S. 275-292.

² Tschaikner, Manfred: „Damit das Böse ausgerottet werde“ Hexenverfolgungen in Vorarlberg im 16. und 17. Jahrhundert. Bregenz 1992 (= Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 11), S. 123.

³ Die letzten Hexenprozesse auf dem Boden des heutigen Bundeslandes Vorarlberg fanden im Herbst 1677 in der Grafschaft Hohenems und im Reichshof Lustenau statt: Tschaikner, Hohenems (wie Anm. 1), S. 244-249.

⁴ Die Familiennamen werden in der vorliegenden Arbeit der modernen Schreibweise angepasst, so

wurde aus Biechele – Bühele, Bierenbomer – Birnbaumer, Khüenz – Künz, Von Ach – Vonach, Bönler – Böhler. Zu den Hexenverfolgungen in Wolfurt allgemein vgl. Heim, Siegfried: Hexen in Wolfurt. In: Heimat Wolfurt 23 (1999), S. 20-29.

⁵ Vorarlberger Landesarchiv (= künftig VLA), Vogtei- amt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. u. Cod. 10, fol. 137b+138a, 141a+b u. 145a.

⁶ Biedermann, Hans: Schaden- und Abwehrzauber. In: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark. Hg. v. Helfried Valentinitsch. Graz 1987, S. 165-173, hier S. 168.

⁷ VLA, Vogtei- amt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. u. Cod. 11, fol. 145b und 147b+148a.

⁸ Z. B. Tschaikner, Hohenems (wie Anm. 1), S. 251.

⁹ Vgl. Tschaikner, Manfred: Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg – Versuch einer Dokumentation und sozialgeschichtlichen Analyse. Diss. phil. Innsbruck 1991, S. 331-338. Als Sohn des 1609 hingerichteten, damals etwa 70-jährigen Hans Birnbaumer kommt Andreas aus Altersgründen eher nicht in Frage: ebenda, S. 228-232.

¹⁰ VLA, Vogtei- amt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. u. Cod. 10, o. fol.

¹¹ Ammann Jakob Feurstein war in Rickenbach ansässig: Heim, Siegfried: Schwerczler und Schwärzler. Die Geschichte eines alten Wolfurter Geschlechtes. In: Heimat Wolfurt 16 (1995), S. 3-25, hier S. 6.

¹² VLA, Matriken Lauterach.

¹³ VLA, Matriken Wolfurt.

¹⁴ Tschaikner, Hexenverfolgungen (wie Anm. 9), S. 349, 351, 353, 354 u. 358.

¹⁵ VLA, Vogtei- amt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Sch. 42.

¹⁶ VLA, Hohenemser Archiv 65,14, 1570.

¹⁷ Welti, Ludwig: Lauteracher Geschlechter. In: Lauteracher Heimatbuch. Zum 1100. Jahrestag der ersten urkundlichen Erwähnung des Ortes hg. v. d. Gemeinde Lauterach. Bregenz 1953, S. 49-83, hier S. 76; VLA, Urk. 2155 u. 2162. In einer Urkunde von 1590 wird Kaspar als Bruder des Heinrich Vonach bezeichnet.

¹⁸ VLA, Urk. 2171.

¹⁹ Tiefenthaler, Meinrad: Die Vorarlberger Musterrolle von 1621. Kempten 1940 (= Allgäuer Heimatbücher 23), S. 31.

²⁰ Welti, Lauterach (wie Anm. 17), S. 77.

²¹ Vgl. dazu Tschaikner, Manfred: Die Zauberer- und Hexenverfolgung in Tirol von 1637 bis 1645. In: Tiroler Heimat. Jahrbuch für Geschichte und Volkskunde 66 (2002), S. 81-112, hier S. 85-93.

²² Tschaikner, Hexenverfolgungen (wie Anm. 9), 552-554.

²³ Ebenda, S. 555-558.

²⁴ Ebenda, S. 554.

²⁵ Ebenda, S. 559-560.

²⁶ Ebenda, S. 563-567; Byr, Robert: Hexenprozesse in Bregenz. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 15 (1886), S. 219.

- ²⁷ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. u. Cod. 11, fol. 148b+149a.
- ²⁸ VLA, Matriken Wolfurt.
- ²⁹ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. u. Cod. 11, fol. 148b+149a.
- ³⁰ Ebenda, fol. 150a-151b.
- ³¹ Ebenda, fol. 157a.
- ³² VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. u. Cod. 12, o. fol.
- ³³ Ebenda, o. fol.
- ³⁴ Laut Wolfurter Matriken verstarb er Anfang Dezember 1676.
- ³⁵ Verstorben am 29. September 1667, verehelicht mit Ursula Niderin.
- ³⁶ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. u. Cod. 11, fol. 169b-170b.
- ³⁷ Ebenda, fol. 175a+b.
- ³⁸ VLA, Herrschaft und Oberamt Bregenz, Hs. u. Cod. 12, o. fol. (27. Februar 1657).
- ³⁹ Über ihre vermeintliche voreheliche Beziehung zum späteren Ehemann vgl. ebenda, fol. 154a+155b (12. Juli 1658). Katharina Schwärzlerin verstarb am 4. Juli 1699: Matriken Wolfurt.
- ⁴⁰ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. u. Cod. 11, lose Beilage.
- ⁴¹ Tschaikner, Hohenems (wie Anm. 1), S. 227.
- ⁴² Zur Bedeutung von „Wasser“ im Sinn von „Tränen“ vgl. Vorarlbergisches Wörterbuch mit Einschluss des Fürstentums Liechtenstein. Bearb. v. Leo Jutz. Bd. 2. Wien 1965, Sp. 1538.
- ⁴³ Dinzlbacher, Peter: Tears. In: *Encyclopedia of Witchcraft. The Western Tradition*. Hg. v. Richard M. Golden. Bd. 4. Santa Barbara/California 2006, S. 1109.
- ⁴⁴ VLA, Nachlass Andreas Ulmer, Sch. 1, Pfarrbeschreibung von Bartholomäberg, S. 11; VLA, Stella Matutina, Hs. u. Cod. 27, S. 29; Tschaikner, Manfred: Magie und Hexerei im südlichen Vorarlberg zu Beginn der Neuzeit. Konstanz 1997, S. 29-40 u. 100-101.
- ⁴⁵ Behringer, Wolfgang: Laymann, Paul (1574-1635). In: *Encyclopedia of Witchcraft* (wie Anm. 43), S. 646-647.
- ⁴⁶ VLA, Urk. 413 u. 7636.
- ⁴⁷ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. u. Cod. 11, fol. 156a.
- ⁴⁸ Ebenda, fol. 158b.
- ⁴⁹ Tiroler Landesarchiv (= künftig TLA), Buch Walgau 16, fol. 219a+b.
- ⁵⁰ In den Quellen wird ihr Name stets „Bönlerin“ geschrieben: vgl. dazu Welti, Ludwig: Fallbuch der hohenemsischen Grundherrschaft 1596-1663. Abschnitt Kellnhof Wolfurt. In: *Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins Bregenz* 95 (1952), S. 44-67, hier S. 60. Im Buch Walgau, Bd. 16, heißt es fälschlich „Bauerlin“, „Bänderin“ (fol. 253b) oder „Bönerlin“.
- ⁵¹ VLA, Miscellen 255/8, Aussage vom 11. Juni 1657.
- ⁵² VLA, Matriken Wolfurt.
- ⁵³ Eine Frau dieses Namens starb bereits 1655 als Ehefrau Georg Gmeiters.
- ⁵⁴ VLA, Miscellen 255/8.
- ⁵⁵ VLA, Matriken Wolfurt.
- ⁵⁶ Heim, Siegfried: Hofsteig. In: *Heimat Wolfurt* 13 (1993), S. 6-27, hier S. 26.
- ⁵⁷ Zu seinem Besitz vgl. VLA, Urk. 2572, u. VLA, Kloster Mehrerau, Hs. u. Cod. 88, fol. 84b+85a, u. Hs. u. Cod. 89, fol. 163a.
- ⁵⁸ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Sch. 42.
- ⁵⁹ VLA, Miscellen 255/8.
- ⁶⁰ VLA, Matriken Lauterach.
- ⁶¹ Ebenda.
- ⁶² Welti, Lauteracher Geschlechter (wie Anm. 17), S. 74; VLA, Gericht Hofsteig, Hs. u. Cod. 3, o. fol.
- ⁶³ Zu seiner Person vgl. Heim, Hofsteig (wie Anm. 56), S. 19.
- ⁶⁴ Welti, Lauteracher Geschlechter (wie Anm. 17), S. 79.
- ⁶⁵ Delmonego, Ernst: Rodeneck: Von der einstigen Herrschaft bis zur heutigen Gemeinde. In: *Heimatbuch Rodeneck. Geschichte und Gegenwart*. Hg. v. Alois Rastner u. Ernst Delmonego. Rodeneck 1986, S. 35-126, hier 50-51.
- ⁶⁶ TLA, Oberösterreichische Hofkanzlei Kopialbücher, Bd. 80, fol. 162a-163a.
- ⁶⁷ Zu seiner Person vgl. Ulmer, Andreas: Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins. Historisch und topographisch beschrieben. Dornbirn 1978 (Nachdruck von 1925), S. 587-590; Porträt auch in: Bilgeri, Benedikt: *Geschichte Vorarlbergs*. Bd. 3. Ständemacht, Gemeiner Mann – Emser und Habsburger. Wien-Köln-Graz 1977, S. 176.
- ⁶⁸ TLA, Oberösterreichische Hofkanzlei Kopialbücher, Bd. 80, fol. 342a+b; TLA, Hofregistratur, Geheimer Rat, Journale/Protokolle, Einkommene Schriften 1657, Bd. 159, fol. 59a.
- ⁶⁹ TLA, Dienstreverse Nr. 1397.
- ⁷⁰ VLA, Urk. 4144.
- ⁷¹ VLA, Urk. 4394 u. 4395.
- ⁷² TLA, Dienstreverse Nr. 1402; VLA, Urk. 4268, 5026 u. 8968; Tschaikner, Manfred: Das Bregenzer Amtsbuch von 1664. In: *Montfort* 58 (2006), S. 231-234.
- ⁷³ VLA, Pfarrarchiv Bregenz, Hs. u. Cod. 34 (Ranspergs Anthropologium), S. 1.
- ⁷⁴ TLA, Dienstreverse Nr. 1194.
- ⁷⁵ VLA, Miscellen 255/8.
- ⁷⁶ vgl. Bilgeri, Benedikt: *Bregenz. Geschichte der Stadt. Politik – Verfassung – Wirtschaft*. Wien-München 1980, S. 309.
- ⁷⁷ Zum langjährigen Stadtschreiber und -ammann Oxner vgl. ebenda, S. 275, 278, 289, 298, 309, 311 u. 316.
- ⁷⁸ Zu seiner Person vgl. ebenda, S. 299, 303, 309, 311-312.
- ⁷⁹ VLA, Stella Matutina, Hs. u. Cod. 6; er wurde 1656 geadelt: Bilgeri, Bregenz (wie Anm. 76), S. 309.
- ⁸⁰ TLA, Buch Walgau 16, fol. 233a+b.
- ⁸¹ TLA, Buch Walgau 16, fol. 238a+b
- ⁸² Zur Familiengeschichte der aus Konstanz stammenden Harder vgl. Zimmermann, Wolfgang: *Kons-*

- tanz in den Jahren von 1548-1733. In: Konstanz in der frühen Neuzeit. Reformation. Verlust der Reichsfreiheit. Österreichische Zeit. Hg. v. Martin Burkhardt, Wolfgang Dobras u. Wolfgang Zimmermann. Konstanz 1991, S. 147-312, hier S. 232-236
- ⁸³ TLA, Buch Walgau 16, fol. 289a+b.
- ⁸⁴ TLA, Buch Walgau 16, fol. 253a-254a.
- ⁸⁵ Bilgeri, Bregenz (wie Anm. 76), S. 287-300, hier bes. 296.
- ⁸⁶ Niederstätter, Alois: Quellen zur Geschichte der Stadt Bregenz 1330-1663. Privilegien – Confirmationen – Satzungen – Ordnungen – Mandate – Verträge. Wien 1985 (= Fontes rerum austriacarum. 2. Abt. 85. Bd.), S. 43-46.
- ⁸⁷ Der Text ist abgedruckt bei Tschaikner, Damit das Böse (wie Anm. 2), S. 150-153.
- ⁸⁸ Diese Eintragung vom 19. Februar 1657, fol. 255a+b, ist die erste, die sich auf den Konflikt bezieht. Davor wurde irrtümlich schon eine Eintragung auf fol. 251a+b unter dem Datum des 4. Februar verzeichnet. Sie deckt sich mit jener auf fol. 281a+b vom 4. April.
Am 26. Februar 1657 wurde dem Stadtammann und den Deputierten der Stadt Bregenz ein Befehl der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck *wegen der befangenen* vorgelesen. Die Betroffenen erklärten damals jedoch, dass sie sich selbst ebenfalls in Innsbruck beschwert, aber noch keine Antwort erhalten hätten. Auch die Regelung anderer Fragen ließ man damals noch dahingestellt: VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. 12., o. fol.
- ⁸⁹ TLA, Buch Walgau 16, fol. 260a-263a; VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. 12., o. fol. (27. Februar 1657).
- ⁹⁰ TLA, Buch Walgau 16, fol. 267a -269b.
- ⁹¹ TLA, Buch Walgau 16, fol. 2811+b
- ⁹² VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Sch. 42; TLA, Buch Walgau 16, fol. 252b-253a.
- ⁹³ TLA, Buch Walgau 16, fol. 256a+b.
- ⁹⁴ Er war mit Maria Ursula Gleizin verheiratet, Vater zahlreicher Kinder und ein Schwager des Junkers Johann Damian von Hummelberg. 1664 wurde Schatz mit dem Prädikat „von Liebenfels“ geadelt. Er verstarb als Stadtsyndikus 1673; vgl. Dreher, Alfons: Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg. Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Stuttgart 1966, S. 420 u. 512-513.
- ⁹⁵ Sie hatten am 27. Januar stattgefunden: VLA, Miscellen 255/8.
- ⁹⁶ In den Ehebüchern der Pfarrei Lauterach ist für die Fünfzigerjahre des 17. Jahrhunderts keine Eheschließung Jakob Vonachs eingetragen. In dessen Todeseintragung vom 5. Dezember 1665 wird er als Ehemann der Anna Ölzin angeführt.
- ⁹⁷ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. u. Cod. 12, o. fol.
- ⁹⁸ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Nr. 15.
- ⁹⁹ Bei der von M. Wiedemann wiedergegebenen Prozessschilderung in: Hexenprozesse in unserer Landschaft,

in: Westallgäuer Heimatblätter Bd. 2, Nr. 22+23, 1926, S. 114-116 u. 119-121, hier S. 121, heißt es: „Am 9. A p r i l 1 6 5 7 wurde Anna Finkhin aus Wolfurt gütlich befragt, ob sie sich folgender Verbrechen schuldig bekenne: 1) mit dem Teufel Gemeinschaft gepflogen und sich am Hexenspuk beteiligt zu haben, 2) der Maria Tannerin durch Unholdenwerk eine Krankheit zugefügt zu haben. Die Angeklagte stellte alles in Abrede und wurde darob aufgezo-gen. An der Folter hängend mußte sie das Vaterunser und den Glauben beten. Die Richter glaubten nämlich, der Teufel lasse nicht zu, daß die ihm Verschriebenen diese Gebete ungestört hersagen. Ein Stocken wäre also sehr verhängnisvoll gewesen. Die Finkhin konte [!] beide Gebete fließend hersagen, allerdings mit den bei `dergleichen Bauersleuth *geminlich*` üblichen Verstümmelungen. Während das Steckenbleiben beim Gebet als Beweis der Teufelsbuhlschaft galt, nahm man ein fließendes Gebet durchaus nicht als positiven Unschuldsbeweis. Man ließ die Finkhin also ruhig hängen. Von grimmigen Schmerzen gepeinigt bat sie um Abnahme, sie wolle alles gestehen. Man ließ sie also herab, ohne aber die Bande abzunehmen. Was bekannte nun die Angeklagte? Sie sei k e i n e H e x e , niemals habe sie mit dem bösen Feind etwas zu tun gehabt.
Der Malefizrichter ließ das Weib sofort wieder aufziehen und $\frac{3}{4}$ Stunden hängen. Von der Folter aus bekannte die Arme nun, der Teufel sei öfter zu ihr gekommen. Sein Name sei ‚Teufel‘ oder ‚Adam‘ gewesen. Sie habe mit ihm auf einem Stecken einen Ritt zu einem Hexentanz gemacht. Auf die üblichen Fragen nach dem Aussehen und der körperlichen Beschaffenheit des Teufels wußte die Gefolterte nichts anzugeben, als daß er schwarz gewesen sei. Hierauf nahm man sie von der Folter ab und sofort widerrief sie das Geständnis. Sie sei unschuldig. Als armes Weib komme man an sie, da man sich gegen die Reichen nichts getraue. Was sie auf der Folter bekannt habe, sei alles unwahr, denn man müsse viel tun in der Marter und Not. Der Richter stellte der Angeklagten ‚weitere Prozedur‘ in Aussicht und ließ sie in den Kerker zurückführen.“

¹⁰⁰ VLA, Miscellen 255/8.

¹⁰¹ Vgl. zu seinem Wirken auch Wiedemann, M.: Hexenprozesse zu Wasserburg. In: Bodensee Heimatschau 8, 1929, S. 5-7 u. 9-12, hier S. 10-12.

¹⁰² TLA, Buch Walgau 16, fol. 292a-293a; VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Sch. 42.

¹⁰³ Wiedemann (wie Anm. 99): „Am 1 l. A p r i l , also nach 2 Tagen fand wieder eine Vernehmung statt. Dabei ist `Anna Finkhin über abermaliges Erinnern und beschehenen Vorhalt nichts in Güete im wenigsten geständig gewesen, daher aufgezo-gen worden, ohngefähr $\frac{1}{2}$ stund lang an der Marter gehängt, nicht bescheinet, sondern was sie nämlich bekannt, seye aus Pein geschehen.` Hierauf wurden der Armen die Gewichte angehängt. Endlich sagte sie auf die Frage, ob sie eine Hexe sei: `Ja, ich muß eben eine Hexe sein!` So lange das Gewicht an ihren Füßen hing,

bekannte die Gefolterte ferner, ein Teufel namens 'Hannes' sei oft bei ihr gewesen, auch sei sie mit ihm nach Flotzbach gefahren zum Tanz. Nach der Abnahme von der Folter widerrief die Finkhin aber sofort die abgepreßten Geständnisse.“

¹⁰⁴ VLA, Miscellen 255/8.

¹⁰⁵ TLA, Buch Walgau 16, fol. 292a-293a; VLA, Vogtei-
amt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Sch. 42.

¹⁰⁶ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz,
Sch. 42.

¹⁰⁷ TLA, Buch Walgau 16, fol. 292a-293a.

¹⁰⁸ Vgl. Tschaikner, *Damit das Böse* (wie Anm. 2), S. 97-
98.

¹⁰⁹ Tschaikner, *Zauberer- und Hexenverfolgungen in
Tirol* (wie Anm. 21), S. 88.

¹¹⁰ Baltl, Hermann: *Österreichische Rechtsgeschichte.
Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. 3. Aufl. Graz
1977, S. 167.

¹¹¹ *Codex Austriacus* Bd. 1 (1704), S. 688-689.

¹¹² Lorenz, Sönke: *Die Rechtsgutachten von Johann
Fichard in Sachen Hexenprozeß*. In: *Hexenverfolgung.
Beiträge zur Forschung – unter besonderer Berück-
sichtigung des südwestdeutschen Raumes*. Hg. v.
dems. u. Dieter R. Bauer. Würzburg 1995 (= *Quellen
und Forschungen zur Europäischen Ethnologie* 15),
S. 203-240, hier, S. 231-232.

¹¹³ Zur „Ferdinanda“ und den Hexenverfolgungen vgl.
auch Kern, Edmund M.: *Austria*. In: *Encyclopedia of
Witchcraft. The Western Tradition*. Hg. v. Richard M.
Golden. Bd. 1. Santa Barbara/Kalifornien 2006, S. 72-
74.

¹¹⁴ Kaufmann, Ekkehard: *Talion*. In: *Hanswörterbuch zur
deutschen Rechtsgeschichte*. Hg. v. Adalbert Erler,
Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller. Bd. 5.
Berlin 1998, S. 114-118.

¹¹⁵ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz,
Hs. u. Cod. 12, o. fol. (27. April 1657).

¹¹⁶ Ebenda, o. fol. (18. Mai 1657).

¹¹⁷ Bilgeri, Bregenz (wie Anm. 76), S. 131, 288 u. 304.

¹¹⁸ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz,
Hs. u. Cod. 12, o. fol. (20. u. 21. April 1657).

¹¹⁹ TLA, Buch Walgau, Bd. 16, fol. 288b+289a, 291a+b,
333b+334a, 347a+b, 353a+b, 354b, 370a+b.

¹²⁰ Wiedemann (wie Anm. 99): „Am 2 6. M a i fand die
nächste Vernehmung statt. Inzwischen hatte man bei
der Angeklagten nochmal Haussuchung gehalten. Sie
wurde gefragt, ob sie nicht im Bett ein Geld versteckt
habe. Sie wisse nichts davon. Daraus hielt man ihr
vor, daß in ihrem Bett 7 Gulden und etliche Kreuzer
gefunden worden seien. Die Finkhin erwiderte, so
müsse ihre Tochter das Geld dort verwahrt haben.
Der Richter fragte weiter, ob sie nicht einen Stecken
bei ihrem Bett hatte, jenen Stecken nämlich, mit
welchem sie zum Hexentanz geritten sei. Als auch
diese Frage verneint wurde, wies der Richter trium-
phierend den gefundenen Stecken vor. Aber die
Angeklagte blieb ruhig; den Stecken kenne sie wohl,
er diene ihr immer zum Aufhängen des Garnes. Viel-
leicht sei er zufällig hinter das Bett gefallen. Den
Richtern waren ferner zwei Gurtbänder höchst ver-

dächtig vorgekommen. Frau Anna klärte deren Vor-
handensein auf: Der eine Gurt sei ein Traggurt, den
anderen habe sie im Wald gefunden, er gehöre dem
Kinde des Ammanns. Endlich war bei der Haus-
suchung ein verdächtiges 'Büxlin' aufgefallen, wel-
ches höchst wahrscheinlich zur Aufbewahrung einer
Hexensalbe gedient hatte. Auch hierüber konnte die
Angeklagte Auskunft geben. Das Ding war ein Spiel-
zeug des Nachbarkindes und von diesem liegen
gelassen worden. – Wir sehen, an welche Lächerlich-
keiten sich die Anklage halten mußte. Am 3 0. M a i
, am 1. u n d 2. J u n i wurden wegen der obigen Anga-
ben Zeugen vernommen; Anna Finkhin konnte nicht
widerlegt werden.“

¹²¹ Wiedemann (wie Anm. 99): „Die letzte Vernehmung
fand am 1 1. J u n i 'aufm Thurm' statt. Anna Finkhin
wurde zunächst gütlich befragt. Sie stellte alles in
Abrede, wessen man sie beschuldigte. Darauf wurde
sie wieder gebunden und `unterschiedliche mal auf
und abgelassen`. Dreimal ließ man die Gefolterte
`schnellen`. Diese Tortur dauerte $\frac{3}{4}$ Stunden. Mit
heldenhaftem, geradezu unbegreiflichem Mute ertrug
das Weib alle Leiden und beteuerte ständig ihre
Unschuld. Endlich nach mehr als zweimonatlicher
Gefangenschaft und Marter entließ man sie mit der
Mahnung, stets Gott vor Augen zu haben.“

¹²² Zu seiner Person vgl. Heim, Siegfried: *Die Rohner in
Wolfurt*. In: *Heimat Wolfurt* 27 (2003), S. 29-42, hier
S. 33.

¹²³ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz,
Hs. u. Cod. 12, o. fol.

¹²⁴ Ebenda, o. fol.

¹²⁵ Ebenda, o. fol.

¹²⁶ Ebenda, o. fol. Bei Allgäuer, Emil: *Zeugnisse zum
Hexenwahn des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zum
Volkskunde Vorarlbergs*. In: *Programm des k. k.
Staats-Gymnasiums in Salzburg*. Salzburg 1914.
Nachdruck in: *Archiv für Geschichte und Landes-
kunde Vorarlbergs* 11 (1915), S. 36-37, fälschlich auf
28. September datiert.

¹²⁷ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz,
Hs. u. Cod. 12, o. fol. (5. Oktober 1657).

¹²⁸ Sein Name wird in den Aufzeichnungen auch „Bäzi“
geschrieben.

¹²⁹ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz,
Hs. u. Cod. 12, o. fol. Bei Allgäuer (wie Anm. 126),
S. 37, ist der Fall fälschlicherweise auf April 1657
datiert.

¹³⁰ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz,
Hs. u. Cod. 12, o. fol. (20. Juli 1657).

¹³¹ Gestorben am 27. September 1671: Matriken Lauter-
ach.

¹³² Gestorben im April 1673: Matriken Lauterach.

¹³³ Um 1630 vielleicht aus dem Oberland zugewandert:
Welti, Lauteracher Geschlechter (wie Anm. 17),
S. 62.

¹³⁴ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz,
Hs. u. Cod. 12, o. fol.; vgl. auch die finanziellen Rege-
lungen unter dem Datum des 6. Juli 1657.

- ¹³⁵ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. u. Cod. 12, o. fol. (13. Juli 1657).
- ¹³⁶ Ebenda, o. fol. (28. September 1657).
- ¹³⁷ Ebenda, o. fol. (5. Oktober 1657).
- ¹³⁸ Ebenda, o. fol. (8. Oktober 1657).
- ¹³⁹ VLA, Gericht Hofsteig, Hs. u. Cod. 3, o. fol. (27. November 1657).
- ¹⁴⁰ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. u. Cod. 12, o. fol. (17. Mai. 1658).
- ¹⁴¹ Gestorben am 21. Oktober 1670, verheiratet mit Katharina Halderin.
- ¹⁴² VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. u. Cod. 12, fol. 154a und 159b.
- ¹⁴³ Heim, Schwerzler (wie Anm. 11), S. 6-7, 13 u. 21.
- ¹⁴⁴ Heim, Siegfried: Der Gemeine Mann. In: Heimat Wolfurt 13 (1993), S. 28-34, hier S. 28-29.
- ¹⁴⁵ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. u. Cod. 12, fol. 155a.
- ¹⁴⁶ Ebenda, fol. 162a-167a.
- ¹⁴⁷ Ebenda, fol. 175a.
- ¹⁴⁸ Tschalkner, Hohenems (wie Anm. 1), S. 187-189.
- ¹⁴⁹ Unmittelbar, nachdem im März bekannt geworden war, dass Dr. Harder sein Amt aufzugeben beabsichtigte, meldete in Innsbruck Johann Friedrich Schalk, der Sohn des Juristen und ehemaligen Feldkircher Vogteiamtsverwalters Dr. Christof Schalk, sein Interesse dafür an. Die Regierung setzte jedoch im Juli 1657 den von Harder designierten Nachfolger, Martin Toth, den Feldkircher Hofschreiber, ein: TLA, Buch Walgau, Bd. 16, fol. 289a+b, 300a-301a u. 314b.
- ¹⁵⁰ Voltmer, Rita: Hexenprozesse und Hochgerichte. Zur herrschaftlich-politischen Nutzung und Instrumentalisierung von Hexenverfolgungen. In: Hexenprozesse und Gerichtspraxis, hg. v. Herbert Eiden u. Rita Voltmer. Trier 2002 (= Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen 6), S. 475-525, hier S. 480.
- ¹⁵¹ Tschalkner, Hohenems (wie Anm. 1), S. 187-192.
- ¹⁵² Ebenda, S. 292.
- ¹⁵³ TLA, Buch Walgau 17, fol. 200a+b.
- ¹⁵⁴ Tschalkner, Hohenems (wie Anm. 1), S. 296.
- ¹⁵⁵ Zum Thema „Geschlechterverteilung“ vgl. allgemein Schulte, Rolf: Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530-1730 im Alten Reich. Frankfurt a. M. 2000 (= Kieler Werkstücke. Reihe G: Beiträge zur Frühen Neuzeit 1).